

# **Kontrollhandbuch**

## **SwissGAP /** **SUISSE GARANTIE**

### **Version 3**

Damit Betriebskontrollen möglichst in der gesamten Schweiz gleich erfolgen, wurde das vorliegende Handbuch erarbeitet. Das Handbuch weist dieselbe Gliederung wie die technischen Anforderungen von SwissGAP / SUISSE GARANTIE auf. Es macht dort Ergänzungen und Präzisierungen, wo diese für die Kontrolle nötig sind. Es ist in der männlichen Form geschrieben, meint die weibliche jedoch immer mit. Das Handbuch wird laufend anhand von Kontrollerfahrungen sowie neuen Rahmenbedingungen aktualisiert. Die aktuellste und massgebende Version ist auf folgender Webseite publiziert: [www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch).

Eine eventuelle Weiterverwendung oder Bearbeitung des Kontrollhandbuches © bedarf das Einverständnis des Vereins SwissGAP und des Fachzentrums SUISSE GARANTIE. Die Quellenangabe ist immer anzugeben.

# 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Allgemeine Voraussetzungen für die Kontrolle</b> .....	<b>3</b>
A. Anforderungen an Inspektoren und Auditoren .....	3
B. Verfahren.....	3
C. Kontrolle .....	3
Kontrolle vorbereiten .....	3
Kontrolle auf dem Betrieb (Anbau und Handel) .....	4
Kontrolle der Kulturen (Feld oder Gewächshaus) .....	4
Kontrolle der Aufzeichnungen und Berechnungen.....	4
Kontrollbericht .....	5
<b>3. Informationen zur Benutzung des Kontrollhandbuches</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Informationen zu Definitionen und Begriffen</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Überprüfung von beauftragten Unternehmen</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Überprüfung der Betriebsangaben</b> .....	<b>9</b>
<b>7. Abschluss der Kontrolle</b> .....	<b>11</b>
Betriebsangaben .....	11
Kontrollbericht .....	11
Übermittlung der Resultate.....	11
<b>8. Hinweise zu den einzelnen Kontrollpunkten der Checkliste</b> .....	<b>12</b>
0. Grundanforderungen .....	12
1. Rückverfolgbarkeit .....	13
2. Aufzeichnungen .....	14
3. Sorten und Unterlagen .....	15
4. Standortgeschichte und Bewirtschaftung .....	17
5. Boden und Substratbehandlung .....	19
6. Düngung .....	21
7. Bewässerung und Bewässerungsdüngung .....	27
8. Pflanzenschutz .....	31
9. Ernte .....	45
10. Handhabung von Erzeugnissen .....	49
11. Abfall und Umweltmanagement .....	59
12. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, soziale Belange .....	60
13. Umwelt .....	65
14. Beschwerdeformular .....	67

## **2. Allgemeine Voraussetzungen für die Kontrolle**

### **A. Anforderungen an Inspektoren und Auditoren**

Wegweisende Grundlage für die Kontrolltätigkeit bilden das Inspektions- und Zertifizierungskonzept von SwissGAP und das Dokument Kontrolle und Rekurse (Branchenreglement Anhang 6) von SUISSE GARANTIE.

Als Inspektor oder Auditor nehmen Sie eine verantwortungsvolle Funktion wahr. Innert kurzer Zeit überprüfen und entscheiden Sie auf dem Betrieb, ob dieser die Anforderungen von SwissGAP / SUISSE GARANTIE erfüllt hat oder nicht. Sie werden deshalb aufgefordert, die Kontrolle objektiv und auf allen Betrieben nach derselben Messlatte vorzunehmen. Weiter wird von Inspektoren und Auditoren erwartet, dass diese gegenüber dem Betriebsleiter höflich, einfühlsam und fachlich kompetent auftreten. Die Betriebsdaten wie auch der Ausgang der Betriebskontrolle sind absolut vertraulich zu behandeln.

### **B. Verfahren**

Der Kontrolleur überprüft die Einhaltung der Anforderungen und erfasst die Resultate auf der Checkliste.

Entweder übergibt er dem Betriebsleiter nach der Kontrolle eine Kopie der Checkliste oder die Ergebnisse (Inspektionsbericht) werden ihm per Post oder Mail zugestellt.

Der Betriebsleiter kann nach Erhalt des Inspektions- und/oder des Zertifizierungsberichts innert drei Werktagen bei der Inspektions- oder Zertifizierungsstelle Rekurs einreichen, wenn er mit dem Bericht/Entscheid nicht einverstanden ist. Die entsprechende Stelle entscheidet über das weitere Vorgehen und führt bei Bedarf eine Nachkontrolle durch. Aufgrund des Konformitätsentscheides der Inspektionsstelle bzw. der Folgeinstanz folgt ein Anerkennungsentscheid durch den Systemgeber (SwissGAP bzw. SUISSE GARANTIE).

Gegen diesen Entscheid kann der Betriebsleiter bei Agrosolution Rekurs einreichen.

### **C. Kontrolle**

Erfolgter Besuch der SwissGAP-Schulungen und erfolgtes Studium der Akten sind Voraussetzung für die Sicherstellung der guten Kontrollpraxis.

Grundsätzlich ist für jeden Kontrollauftrag bzw. für jeden Standort eine Checkliste auszufüllen

#### **Kontrolle vorbereiten**

- Betriebsdossier studieren
- Betriebsleiter begrüßen und sich Übersicht über den Betrieb verschaffen
- Betriebsübersichtsplan
- Betriebsangaben überprüfen (siehe Kapitel Betriebsangaben)
- Kontrollreihenfolge bestimmen
- Wurden Lohn- oder Subunternehmer beauftragt

## **Pauschaldeklaration**

- Der Betrieb hat die Möglichkeit, eine Pauschaldeklaration (online) zu erfassen (Betriebsdaten Anbau B1 bzw. Betriebsdaten Vermarkter B2). Dadurch werden einzelne Kontrollpunkte vorbeantwortet. Die Reihenfolge der Beantwortung durch das System geschieht "der Reihe nach". Das kann zur Folge haben, dass ein JA wegen der Erfüllung des ÖLN stehen bleibt, obwohl der Betrieb auf die Kontrolle der Empfehlungen verzichtet.

## **Ausfüllen der Checkliste**

- Verzichtet der Betrieb zu Beginn der Kontrolle (Pauschaldeklaration nicht erfasst) auf die Kontrolle der Empfehlungen, so sind alle Empfehlungen ausnahmslos mit NEIN zu beantworten.
- Bei einigen Anforderungen ist die Antwort "nicht anwendbar" nicht erlaubt, d.h. es muss zwingend mit ja oder nein geantwortet werden. Bei diesen Punkten ist das Kästchen "nicht anwendbar" in der Checkliste grau hinterlegt, bzw. gesperrt.

## **Kontrolle auf dem Betrieb (Anbau und Handel)**

- Spedition (Beginn Kontrolle Rückverfolgbarkeit)
- Lagerräume für Lebensmittel (Hygiene und qualitative Rückverfolgbarkeit)
- Aufbereitungs-, Produktions- und Verpackungsräume (Hygiene und qualitative Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)
- Warenannahme für Lebensmittel (Hygiene und Rückverfolgbarkeit)
- Transportfahrzeuge für Lebensmittel (Hygiene / Abdeckung)
- Maschinenhalle (Zustand der Dünge- und Pflanzenschutzgeräte)
- Gefahrenstofflager (Dünger / Pflanzenschutz), Anmischplätze
- Schutzausrüstung
- Signalisation: (in allen Betriebsgebäuden)

## **Kontrolle der Kulturen (Feld oder Gewächshaus)**

- Erntegruppe und Erntegeräte (Erntedaten, Hygiene und Sicherheit)
- Erosionsabwehrmassnahmen
- Pflegemassnahmen: Pflanzenschutz, Düngung, Bewässerung (Herbizidanwendung, Verwendung von Schutzausrüstung)
- Überprüfung der Fruchtfolge (inkl. Rapporte)
- Grundbodenbearbeitung
- Wiesenstreifen und Pufferstreifen
- Anzucht und Vermehrung

## **Kontrolle der Aufzeichnungen und Berechnungen**

- Parzellenwahl, Grundbodenbearbeitung, Boden- und Substratbehandlung
- Sortenwahl, Pflanzenpass (Lieferpapiere) Saat, Pflanzung, Bewässerung
- Bodenanalysen, Düngung (inkl. Suisse Bilanz und Aufzeichnung der Reparaturen an Geräten)
- Pflanzenschutz (inkl. Aufzeichnung der Reparaturen an Geräten)
- Erntedaten, Wartefristen
- Liste MRL, Massnahmenplan, Rückstandanalysen (nur Vermarkter)
- Hygieneanweisung oder Hygieneinstruktion

- Hygienekonzept und Kontrolle Einhaltung Hygieneanweisung (nur Vermarkter)
- Abfallentsorgung
- ökologische Ausgleichsflächen
- Behandlung von Beschwerden

## Kontrollbericht

Ausgefüllte Checkliste auf Vollständigkeit prüfen.

Der Inspektor sowie der Auditor überprüfen die Betriebsdaten (Adressdaten, Betriebsdaten inkl. angebauter Kulturen und gehandhabte Produkte) auf Aktualität. Bei falsch erfassten Daten muss der Kontrolleur die effektiven Daten in das betreffende Dokument eintragen und dies beim Einlesen der Checkliste in der Agrosolution Datenbank erfassen. Dies gilt auch für falsch deklarierte Flächen oder falsche deklarierte gehandhabte Produkte.

Verweigerung der Kontrolle, des Zutritts zu Betriebsräumlichkeiten oder der Einsicht in Betriebsunterlagen führt zum Ausschluss und wird auf der Checkliste festgehalten. Checkliste an Inspektionsstelle übermitteln, bzw. auf der Agrosolution Datenbank erfassen.

## 3. Informationen zur Benutzung des Kontrollhandbuches

Zu jedem Kontrollpunkt der Checkliste gibt es einen Abschnitt im Kontrollhandbuch. Dieser Abschnitt ist wiederum in folgende Unterbereiche aufgeteilt:

- a) Erfüllt, wenn:
- b) Nicht erfüllt, wenn:
- c) Nicht anwendbar wenn:
- d) Weitere Hinweise und Bemerkungen

Bei den Positionen a) bis c) gibt es folgende zwei Darstellungsformen zu beachten.

1. Wenn diese wie im folgenden Beispiel untereinander aufgeführt sind, handelt es sich um eine **und - Verknüpfung** :
  - .....
  - .....
  - .....

Dies bedeutet, dass alle (im Beispiel 3 Punkte) zutreffen müssen.

### Beispiel:

#### Erfüllt, wenn:

- die Streuvorrichtung funktionstüchtig (intakt) ist.
- die sichere Anwendung gewährleistet ist:  
mindestens Gelenkwellenschutz vorhanden.
- die Reparaturarbeiten aufgezeichnet oder Arbeitsrapporte / Rechnungen vorhanden sind

2. Die **oder - Verknüpfung** wird wie folgt dargestellt:

- .....
- oder***
- .....

Dies bedeutet, dass mindestens einer der Punkte zutreffen muss.

**Beispiel:****Erfüllt, wenn:**

- ein Berater einer kantonalen Beratungsstelle (Fachstelle) die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt  
**oder**  
ein Berater einer Pflanzenschutzmittelfirma die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt  
**oder**  
alle weiteren Berater, welche eingesetzte Pflanzenschutzmittel bestimmt haben, mindestens über die Fachkompetenz gemäss den Anforderungen vom Kontrollpunkt 8.2.7 verfügen.

**Nicht anwendbar, wenn:**

- der Betriebsleiter (Inhaber) oder ein anderer verantwortlicher Angestellter des Betriebes die Wahl der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmen.  
**oder**  
der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.

## 4. Informationen zu Definitionen und Begriffen

Grundsätzlich werden Definitionen und Begriffe nicht im Kontrollhandbuch erläutert, da diese sowohl bei SwissGAP, wie bei SUISSE GARANTIE in Dokumenten aufgelistet sind:

- **SUISSE GARANTIE:** Branchenreglement und Dachreglement oder Auszug der Definitionen und Begriffe SUISSE GARANTIE ([www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch))
- **SwissGAP:** Verzeichnis Definitionen und Begriffe ([www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch))

Dennoch sind in diesem Kontrollhandbuch verschiedene Hinweise aufgeführt. Im speziellen sind folgende Kerndefinitionen aufgeführt:

**Produzent:**

Betrieb, der Früchte, Gemüse oder Kartoffeln anbaut und diese ev. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.

**Hinweise:**

- Produzenten können zugleich Vermarkter sein (siehe Definition Vermarkter)
- Damit Produzenten von anderen anerkannten Betrieben bezogene Waren aufbereiten, sortieren, und diese unter SUISSE GARANTIE oder SwissGAP weiterverkaufen sowie zertifizieren lassen können, benötigen Produzenten zusätzlich den Status Vermarkter.

**SwissGAP-Kleinbetriebsring (SKBR):**

Unter einem SKBR kann ein Zusammenschluss von Produzenten (anerkannte oder nicht-anerkannte) unter dem Namen des SKBR ihre Ware in Verkehr bringen. Es ist nicht nötig, dass der SKBR den Status Vermarkter hat, solange er nicht Tätigkeiten gemäss Definition Vermarkter vornimmt. Die Grundlagen finden sich auf der Homepage [www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch).

### **Lagerhalter / Sammelstellen / Transporteure / Verlader:**

sind vom Auftraggeber beauftragte Betriebe, welche mit Gemüse, Kartoffeln oder Obst befüllte und gekennzeichnete Gebinde sammeln, verladen, transportieren oder lagern. Der Auftraggeber ist in der Regel der Eigentümer der Ware und kann je nach Situation der Produzent oder der Vermarkter sein.

Sie dürfen aus den Gebinden weder Produkte entnehmen noch die Kennzeichnung der Gebinde verändern und müssen daher nicht zertifiziert werden.

Hinweis: Betriebe, welche Loseware umschlagen oder Gebinden Produkte entnehmen oder Gebinde kennzeichnen (umzeichnen), gelten als Vermarkter und sind der Zertifizierungspflicht unterstellt.

Sammelstellen, Landis, Aussenlager und andere Dienstleister können mit folgenden Varianten SwissGAP umsetzen:

1. Der Dienstleister hat als Lohnunternehmer des Produzenten die Vereinbarung D 2.3 unterzeichnet\*
2. Der Dienstleister hat als Lohnunternehmer des Vermarkters (Abnehmers) die Vereinbarung D 2.3 unterzeichnet\*
3. Der Dienstleister ist als Standort (z.B. Aussenlager) des SwissGAP-Vermarkters geführt\*
4. Der Betrieb lässt sich SwissGAP zertifizieren

\* Wenn der Dienstleister nicht selbst SwissGAP anerkannt oder zertifiziert ist, muss anlässlich der Betriebskontrolle des Auftraggebers beim Dienstleister eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

### **Lohnunternehmer:**

sind vom Auftraggeber beauftragte Auftragnehmer/Dienstleister, welche auf dem Betrieb des Auftraggebers SwissGAP- oder SUISSE GARANTIE- relevante Arbeiten ausführen.

Der Lohnunternehmer verpflichtet sich, die zu seinen ausgeführten Arbeiten betroffenen Kontrollpunkte gemäss der Technischen Anforderungen einzuhalten. Grundsätzlich trägt der Betrieb die Verantwortung, dass die Anforderungen vom beauftragten Lohn- oder Subunternehmer eingehalten und entsprechend dokumentiert werden. Anlässlich der Betriebskontrolle auf dem auftraggebenden Betrieb ist bei Vorliegen dieser Vereinbarung eine Kontrolle beim Lohnunternehmer nicht notwendig

### **Ausnahmen:**

- Werden Dünger oder Pflanzenschutzmittel durch den Betrieb eingekauft und beim Lohnunternehmer gelagert, muss das Düngerlager (6.4.1 bis 6.4.8) bzw. das Pflanzenschutzmittellager (8.8.1 bis 8.8.18 und 8.9.1 bis 8.10.1) den SwissGAP-Anforderungen entsprechen und anlässlich der Kontrolle auf dem Betrieb kontrolliert werden.
- Lagerung von Früchten, Gemüse, Kartoffeln (vor Ort Kontrolle)
- Aufbereitung, Konfektionierung, Verpackung (vor Ort Kontrolle)

Die Inspektionsstelle behält sich in jedem Fall Stichprobenkontrollen vor. Ist der Lohnunternehmer für SwissGAP anerkannt / zertifiziert, sind keine Kontrollen notwendig

**Vermarkter:**

SUISSE GARANTIE und SwissGAP definieren den Begriff Vermarkter unterschiedlich:

**- SwissGAP:**

Betrieb der Ware direkt an einen Grossverteiler liefert  
oder/und  
von anderen anerkannten Betrieben bezogene Ware aufbereitet  
oder sortiert und diese unter SwissGAP in Verkehr bringt.

**- SUISSE GARANTIE:**

Betrieb der Ware mit der Garantiemarke kennzeichnet  
oder/und  
von anderen anerkannten Betrieben bezogene Ware aufbereitet  
oder sortiert und diese unter SUISSE GARANTIE in Verkehr  
bringt.

## 5. Überprüfung von beauftragten Unternehmen

Beauftragte Unternehmen sind einerseits Lohnunternehmen und Transporteure sowie andererseits nicht über eine Zertifizierung (betreffend SUISSE GARANTIE beziehungsweise SwissGAP) verfügende Sammelstellen, Verlader oder Lagerhalter. Der auftraggebende Betrieb trägt die Verantwortung, dass die Anforderungen vom beauftragten Lohn- oder Subunternehmer eingehalten und entsprechend dokumentiert werden. Bei der Kontrolle des auftraggebenden Betriebes müssen auf dem auftraggebenden Betrieb zu allen von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten die verlangten Aufzeichnungen vollständig vorliegen (ausgefüllt durch Betrieb oder durch Lohnunternehmer). Entsprechend muss bei der Kontrolle dieser Betriebe die Einhaltung aller Anforderungen überprüft werden.

Falls kontrollpunkt-relevante Aktivitäten ausserhalb des Areals des auftraggebenden Betriebes stattgefunden haben, können diese Aktivitäten stichprobenweise vor Ort beim Lohnunternehmer geprüft werden. Die Vorgaben, welche Punkte vor Ort zu prüfen sind, sind auf dem Formular D 2.3 (Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen) der Umsetzungsdokumentation gelistet.

## 6. Überprüfung der Betriebsangaben

Abweichungen zu den Betriebsangaben sind durch den Kontrolleur auf dem Kontrollauftrag und in der Folge durch ihn oder seinen Auftraggeber (Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle) in die Datenbank von Agrosolution zu erfassen. Im folgenden Text sind Anweisungen, welche Abweichungen erfasst werden müssen und Hinweise zu den einzelnen Angaben aufgelistet.

### **Betrieb:**

Für jeden Betrieb wird ein Kontrollauftrag generiert. Auf diesem sind Adresskopf und die Inspektionsstelle(n) und allenfalls die Zertifizierungsstelle gelistet. Diese Angaben sind zu Beginn der Kontrolle mit dem Betriebsleiter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und falls nötig zu korrigieren oder leere Positionen wenn vorhanden zu ergänzen.

### **Programme:**

Auf dem Kontrollauftrag werden die angemeldeten Programme gelistet. Es ist hier und auf dem Betriebsrundgang zu prüfen, ob sich der Betrieb entsprechend seinen Aktivitäten angemeldet hat.

Aktivitäten in Bereichen, die nicht angemeldet sind, sind zu erfassen.

Änderungen der Programme sind zu erfassen und vor dem Einlesen der Checkliste Agrosolution zu melden. Bei Hinzufügung von Programmen kann es nötig sein, dass für die Kontrolle die Gesamt-Checkliste verwendet wird.

### **Produktgruppe:**

Bei SwissGAP und bei SUISSE GARANTIE kann ein Betrieb wählen in welcher(n) Produktgruppe(n) er SwissGAP oder/und SUISSE GARANTIE anwendet.

Es gibt folgende drei Produktgruppen: Früchte / Gemüse / Kartoffeln. Wenn ein Betrieb den Bereich erweitern oder verkleinern will, ist dies zu erfassen und vor dem Einlesen der Checkliste Agrosolution zu melden.

### **Betriebstyp:**

Der Betrieb kann sich für den Anbau (Produktion) und/oder für die Vermarktung anmelden. Vermarkter müssen sich zertifizieren lassen. Die Programme SUISSE GARANTIE und SwissGAP kennen unterschiedliche Definitionen für den Begriff Vermarktung (siehe **Kapitel 4** Informationen zu Definitionen und Begriffen).

Wichtig: Es ist in jedem Fall zu überprüfen und zu vermerken, ob ein nicht-zertifizierter Betrieb Aktivitäten ausübt, welche nur zertifizierte Betriebe ausüben dürfen.

Wenn ein Betrieb den Bereich erweitern oder verkleinern will, ist dies zu erfassen und vor dem Einlesen der Checkliste Agrosolution zu melden. Bei Hinzufügung von Bereichen kann es nötig sein, dass für die Kontrolle die Gesamt-Checkliste verwendet wird.

### **Standorte:**

Ab wann ein Betrieb eine Einheit bildet.

- Bei Betrieben mit Anbau bleiben die 15 km Distanz (gemäss ÖLN).
- Bei Betrieben ohne Anbau, wird auf eine Distanzlimite zwischen den Betriebseinheiten verzichtet.

- Alle Standorte (z.B. Aussenlager) müssen anlässlich der Anmeldung angegeben werden.

**KtBetrNr:**

Änderung der Nummer ist zu erfassen

Hinweis: Falls noch keine Nummer erfasst wurde und diese bekannt ist, so ist diese ebenfalls zu erfassen.

**TVD-Nr:**

Änderung der Nummer ist zu erfassen

Hinweis: Falls noch keine Nummer erfasst wurde und diese bekannt ist, so ist diese ebenfalls zu erfassen.

**Kulturen**

Hier wird gelistet, welche Kulturen der Betrieb angemeldet hat. SwissGAP und SUISSE GARANTIE verlangen zu jeder Kultur und zu jedem Anbaujahr die Anbauflächen.

Die verschiedenen Kulturen sind auf dem Formular Kultur und Kulturflächen der Umsetzungsdokumentation (Register A) gelistet.

Nicht deklarierte Kulturen sind zu erfassen. Ebenfalls zu erfassen sind nicht korrekt deklarierte Anbauflächen (beim Gemüseanbau genügt eine Stichprobenkontrolle), sofern die Abweichung (je Kultur) über 10 Aren beträgt.

Zusätzlich ist zu jeder Kultur das entsprechende Zielland zu ergänzen, wenn alles oder ein Teil dieser Kultur für den Export angebaut werden.

Hinweis: Es können zu einer Kultur mehrere Zielländer erfasst werden.

**Produkte:** (nur für Betriebe mit Aktivität als Vermarkter relevant)

Hier wird gelistet, welche Produkte der Betrieb zertifiziert verkaufen will (muss).

Hinweis: Alle Früchte, Gemüse, Kartoffeln, welche an einen Grossverteiler gelangen müssen SwissGAP oder EurepGAP zertifiziert sein.

Wenn ein Betrieb zusätzliche Produkte in den zertifizierten Bereich aufnehmen oder Produkte nicht mehr im zertifizierten Bereich haben will, sind diese zu erfassen.

An Grossverteiler gelieferte Produkte, die nicht im zertifizierten Bereich angemeldet sind, müssen in jedem Fall (auch wenn es der Betrieb nicht will) erfasst werden.

Zusätzlich ist bei jedem Produkt das entsprechende Zielland zu ergänzen, wenn alles oder ein Teil der Produkte exportiert wird.

Hinweis: Es können zu einer Kultur mehrere Zielländer erfasst werden.

## 7. Abschluss der Kontrolle

Dokumente auf Vollständigkeit prüfen, signieren und Resultate in Datenbank erfassen.

### Betriebsangaben

Sind die Angaben zum Betrieb überprüft (siehe Kapitel Betriebsangaben) und die Abweichungen betreffend Betrieb, Programme, Standort, angebaute Kulturen und Produkte (Vermarkter) auf dem Formular erfasst?

### Kontrollbericht

- Sind alle Fragen auf der Checkliste beantwortet und die Abweichung (alle mit „Nein“ beantwortete Fragen) beschrieben?
- Ist das Datum der Kontrolle auf der Checkliste eingetragen?
- Sind die Checklisten vom Betriebsverantwortlichen und dem Kontrolleur unterzeichnet?  
Sind spezielle Vorkommnisse wie Verweigerung der Kontrolle, des Zutritts zu Betriebsräumlichkeiten oder der Einsicht in Betriebsunterlagen auf der Checkliste festgehalten?

### Übermittlung der Resultate

Nach erfolgter Kontrolle sind **innert Wochenfrist** die festgestellten Abweichungen zu den Betriebsangaben und die Kontrollresultate (Antworten auf der Checkliste) gemäss Anleitung in die Datenbank Agrosolution zu erfassen und mittels Abschluss der Kontrolle an Agrosolution zu übermitteln.

Hinweis: Der Abschluss der **Erstkontrolle** kann bis zu 90 Tagen pendent gehalten werden, wenn noch etwas angepasst oder etwas nachgeliefert werden muss.

Aufgrund dieser Einträge fällt bei reinen Produktionsbetrieben Agrosolution den Konformitätsentscheid. Dieser Entscheid wird per Email oder Briefpost an die Betriebe übermittelt. Bei Betrieben mit Vermarktungstätigkeit wird der Zertifizierungsentscheid den Betrieben durch die zuständige Zertifizierungsstelle mitgeteilt.

## 8. Hinweise zu den einzelnen Kontrollpunkten der Checkliste

Index	
0.0.0.	<b>Grundanforderungen</b>
0.1.0.	<b>Betriebszweig</b>
0.1.1.	<p>Ein Betrieb wählt bei der Anmeldung ob er die Früchte, die Gemüse oder die Kartoffeln nach SUISSE GARANTIE anbauen will.            Wenn ein Betrieb ein Produkt eines weiteren Anwendungsbereichs unter SUISSE GARANTIE verkauft, gilt der Bereich als anwendbar, auch wenn der Anwendungsbereich (noch) nicht entsprechend erweitert wurde.</p> <p>Hingegen müssen im einzelnen Bereich der drei Bereiche Früchte / Gemüse / Kartoffeln alle Kulturen im selben Bereich SUISSE GARANTIE unterstellt sein. Das heisst wenn beispielsweise ein Gemüse (z. B. Erbsen) nach SUISSE GARANTIE angebaut werden, so müssen alle weiteren auf dem Betrieb (erwerbsmässig) angebauten Gemüsekulturen ebenfalls nach SUISSE GARANTIE angebaut werden.            Hinweis: Nur Kulturen für die Selbstversorgung auf Flächen von mit insgesamt weniger als 20 Aren können ausgenommen werden (z.B. Hausgärten).</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Anwendungsbereich Früchte bei allen erwerbsmässig angebauten Fruchtekulturen die Anforderungen umgesetzt und alle Fruchtekulturen in den Aufzeichnungsdokumenten erfasst sind.</li> <li>• Im Anwendungsbereich Gemüse bei allen erwerbsmässig angebauten Gemüsekulturen die Anforderungen umgesetzt und alle Gemüsekulturen in den Aufzeichnungsdokumenten erfasst sind.</li> <li>• Im Anwendungsbereich Kartoffeln bei allen erwerbsmässig angebauten Kartoffelkulturen die Anforderungen umgesetzt und alle Kartoffelkulturen in den Aufzeichnungsdokumenten erfasst sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
0.2.0.	<b>Überbetriebliche Zusammenarbeit</b>
0.2.1.	siehe Kontrollhandbuch ÖLN

1.0.0.	<b>Rückverfolgbarkeit</b>
1.1.0.	<p>Dieser Kontrollpunkt bezieht sich nur auf die Rückverfolgbarkeit von SUISSE GARANTIE und SwissGAP Ware. Anforderungen zur Kennzeichnung mit SUISSE GARANTIE sind im Kapitel 9 und 10 geregelt.</p> <p><b>Wird noch keine Ware mit SwissGAP bzw SUISSE GARANTIE deklariert, müssen keine Nachweise vorliegen, dass die Ware von anerkannten oder zertifizierten Betrieben stammt.</b></p> <p><b>Direkte Lieferungen an Konsumenten sind von nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen.</b></p> <p><b><u>A: Reine Primärproduktion</u></b>  Als Primärproduktion gelten Betriebe, die nur selbst angebaute Früchte, Gemüse, Kartoffeln in Verkehr bringen.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle ausgelieferte Waren entweder mit der Produzentenetikette (mind. Namen und Adresse des Produzenten) gekennzeichnet oder alternativ die Warenbewegungen (Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) auf Dokumenten (oder elektronisch) aufgezeichnet (Lieferschein, Faktur, Journal, etc.) sind.</li> </ul> <p><b><u>B: Vermarkter</u></b>  Als Vermarkter gelten Betriebe, die von andern Betrieben bezogene Waren (und ev. selbst angebaute Ware) vermarkten.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Warenbewegungen (Lieferant bzw. Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) aufgezeichnet sind (Lieferschein, Faktur, Journal, etc.).</li> <li>• Auf den Eingangspapieren ersichtlich ist, ob es sich um SUISSE GARANTIE Qualität handelt (SUISSE GARANTIE ist mit „SUISSE GARANTIE“ oder deren Abkürzung „SGA“ zu deklarieren, siehe auch Kontrollpunkt 10.6.</li> <li>• Bei SwissGAP-Ware die Produkte von einem anerkannten oder zertifizierten Lieferanten stammen und die entsprechende Produktgruppe(n) (F, G, K) unter diesem Lieferanten gelistet ist/sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>)</li> <li>• Die Menge der eingekauften und verkauften Waren nachgewiesen werden kann. Mittels Kennzeichnung oder Dokumentation kann unterbruchsfrei nachgewiesen werden, woher die Ware stammt.</li> <li>• Auf den Lieferpapieren ersichtlich ist, ob es sich um SwissGAP Qualität handelt (SwissGAP ist mit der Handelsmarke „SwissGAP“ oder deren Abkürzung „SGAP“ zu deklarieren, siehe auch das Reglement über die Verwendung der Handelsmarke, Logo und Registrierungsnummer (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>)).</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die Zu- und Verkäufe nicht erbracht werden kann.</li> <li>• Der Warenfluss nicht unterbruchsfrei nachgewiesen werden kann.</li> </ul>
1.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle zugekauften oder beigestellten Früchte, Gemüse und Kartoffeln, die mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnet sind, von Produzenten, die anerkannt und gelistet sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>) oder Vermarktern, die anerkannt und zertifiziert sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>), stammen.</li> <li>• <b>Verarbeitete Produkte:</b> alle Früchte, Gemüse oder Kartoffeln, die als wesentlicher* Bestandteil in verarbeiteten gekennzeichneten Produkten enthalten sind, ebenfalls von Produzenten, die anerkannt und gelistet sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>) oder Vermarktern, die anerkannt und zertifiziert sind (<a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a>), stammen.  * mindestens 90% aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eines Produktes müssen gemäss Dachreglement die Anforderungen an SUISSE GARANTIE erfüllen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der Betrieb keine SUISSE GARANTIE Früchte, Gemüse, Kartoffeln zukauf und keine Produkte mit Bestandteilen von Früchten, Gemüsen oder Kartoffeln von anderen Betrieben bezieht, die im eigenen Betrieb mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.</li> </ul>

2.0.0.	<b>Aufzeichnungen</b>
2.1.0.	<p>Grundsatz zu allen Aufzeichnungen und Nachweisen: Es werden nur Aufzeichnungen zu innerhalb der Aufzeichnungsperiode getätigten Handlungen verlangt. So müssen beispielsweise Saat- und Pflanzgutbezüge, die vor der Aufzeichnungsperiode getätigt wurden, nicht aufgezeichnet sein. Die Aufzeichnungsperiode kann nicht unterbrochen werden (Ausnahme: höhere Gewalt).</p> <p><b>A: Neueinsteiger</b>  Als Neueinsteiger gelten Betriebe, die noch nicht anerkannt sind.  Ebenfalls als Neueinsteiger gelten Betriebe, welche sich nach einer definitiven Annullierung und nach Ablauf einer allfälligen Wartezeit wieder neu anmelden.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Dokumente mit betrieblichen Aufzeichnungen über die Dauer der 3 Monate vor der ersten Inspektion vorliegen</li> </ul> <p><b>B: Anerkannte Betriebe</b>  Ein Betrieb der mit einer zeitlich beschränkten Aberkennung sanktioniert ist, ist während dieser Aberkennungsfrist <u>nicht</u> von der Aufzeichnungspflicht entbunden.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die betrieblichen Aufzeichnungen zu SwissGAP über die Dauer der letzten beiden Jahre vorliegen  <b>oder</b>  im Fall, dass der Betrieb weniger als 2 Jahre anerkannt ist, die betrieblichen Aufzeichnungen zu SwissGAP seit mindestens drei Monaten vor der ersten externen Inspektion vorliegen.</li> </ul>
2.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Betrieben, die seit 5 oder mehr Jahren angemeldet sind, alle geforderten Aufzeichnungen über die Dauer der letzten 5 Jahre vorliegen  <b>oder</b>  bei Betrieben, die noch nicht 5 Jahre angemeldet sind, seit dem Zeitpunkt der Anmeldung alle Aufzeichnungsdokumente vorliegen</li> </ul>
2.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Aufzeichnungen 1 Woche nach Ausführung eingetragen sind</li> </ul> <p>Bei unvollständigen Aufzeichnungen (beim ÖLN nur Strukturdaten) kann der Inspektor zur Behebung von kleinen Mängeln eine maximale Frist von drei Wochen setzen. Unterlagen sind innert der gesetzten Frist direkt dem Inspektor zuzustellen.</p>
2.2.0.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Neueinsteigern muss anlässlich der Erstkontrolle die erste Selbstkontrolle (eine komplett ausgefüllte SwissGAP-Checkliste) vorliegen. Bei Folgekontrollen ist zu prüfen, dass pro Kalenderjahr eine Selbstkontrolle vorliegt, wobei diese vom aktuellen Jahr anlässlich der Kontrolle noch nicht zwingend vorliegen muss.</li> <li>• Auf der SwissGAP-Checkliste klar das Datum der Selbstkontrolle ersichtlich ist.</li> </ul>
2.3.0.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Checklisten der Selbstkontrolle sowie allfällig zugestellte Konformitätsentscheide (z.B. Inspektionsberichte, Schreiben, etc.) der letzten fünf Jahre vor Ort vorhanden sind. Bei Betrieben, die noch nicht 5 Jahre angemeldet sind, seit dem Zeitpunkt der Erstkontrolle.</li> </ul>
2.4.0.	<p><b>Erfüllt wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Korrekturmassnahmen zu <u>allen</u> bei der Selbstkontrolle festgestellten Abweichungen der kritischen Musskriterien [rot (++)] und der nicht kritischen Musskriterien [gelb (+)] schriftlich festgehalten sind.</li> <li>• die definierten Korrekturmassnahmen soweit umgesetzt sind, bis alle kritischen Musskriterien [rot (++)] und mindestens 95% der nicht kritischen Musskriterien [gelb (+)] erfüllt sind.</li> </ul> <p>Hinweis: Zu nicht erfüllten Empfehlungen [grün (+)] müssen keine Korrekturmassnahmen festgehalten werden.</p>

3.0.0.	<b>Sorten und Unterlagen</b>
3.1.0.	<b>Wahl der Sorte und Unterlage</b>
3.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN-Anforderungen erfüllt</li> <li>• Pflanzenpass (Lieferschein) oder andere Aufzeichnungen vorliegen, wo ersichtlich ist ob anerkanntes- oder zertifiziertes Saat- und Pflanzgut verwendet wird. Bezüge bei schweizerischen Lieferanten gelten als anerkanntes Saatgut.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
3.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Sorten in der Sortenliste (inkl. Versuchssorten) aufgeführt sind</li> </ul> <p>Link zur Sortenliste (inkl. Versuchssorten):  <a href="http://www.swisspatat.ch">www.swisspatat.ch</a> oder  <a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a></p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Kartoffeln anbaut.</li> </ul>
3.2.0.	<b>Qualität von Saatgut</b>
3.2.1.	<p>Hinweis: Saatkartoffeln sind kein Saatgut, sondern Pflanzgut.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn <u>alle</u> Bezüge an Saatgut aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb kein Gemüse anbaut.  <b>oder</b>  Der Betrieb zum Anbau von Gemüse kein Saatgut (nur Pflanzgut) verwendet.</li> </ul> <p>Hinweis: In der Regel erfolgt der Nachweis mit Pflanzenpass oder Lieferpapieren. Der Nachweis kann alternativ mit andern Aufzeichnungen (z.B. Journal oder Fakturen) erfolgen.</p>
3.3.0.	<b>Pflanzgut</b>
3.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Produzent bei der Wahl der Sorten die Empfehlungen der Branche (z.B. Handbuch Gemüse, Handbuch Beeren, Sortenliste Kartoffeln oder Empfehlungen Agroscope) berücksichtigt. Er verfügt über Empfehlungen der Branche oder kann den Link zu den Empfehlungen angeben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
3.4.0.	<b>Saatgutbehandlung und Inkrustierung</b>
3.4.1.	<p>Wenn mehrere Posten mit dem gleichen Produkt und aus dem gleichen Grund behandelt werden, kann auch pauschal oder mit Kürzel (und Kürzelverzeichnis) deklariert werden.</p> <p>Hinweis: Saatkartoffeln sind kein Saatgut sondern Pflanzgut.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>alle</u> selbst ausgeführten Saatgutbehandlungen mit Angabe des verwendeten Produktes und des Anwendungsgrundes aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb kein Gemüse anbaut.</li> <li>• Der Betrieb zum Anbau von Gemüse kein Saatgut (nur Pflanzgut) verwendet.</li> </ul>

3.5.0.	<b>Pflanzgut</b>
3.5.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu <u>allen</u> Bezügen von Pflanzgut ein Pflanzenpass (Angabe auch auf Lieferschein, Etikette möglich) oder ein anderes Gesundheitszertifikat vorliegt. Hinweis: Saatkartoffeln sind Pflanzgut und kein Saatgut.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb kein Pflanzgut bezieht.</li> </ul>
3.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu <u>allen</u> zugelieferten Pflanzgutbezügen ein Pflanzenpass (oder Lieferpapier) vorliegt <b>oder</b> aus einer Aufzeichnung hervorgeht, dass das Pflanzgut frei von sichtbarem Krankheits- und Schädlingsbefall ist</li> <li>bei selbst produziertem oder vermehrtem Pflanzgut die getätigten Behandlungen aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb kein Pflanzgut bezieht.</li> </ul>
3.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen zugekauften Pflanzgutbezügen ein Pflanzenpass (oder Lieferpapier) vorliegt <b>oder</b> aus einer anderen Aufzeichnung hervorgeht, dass die Qualität des Pflanzgutes sich für den angedachten Zweck eignet.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb kein Pflanzgut bezieht.</li> </ul>
3.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen Partien selbstvermehrten Pflanzgutes das Ergebnis des Gesundheitschecks aufgezeichnet ist (z.B. Eintrag "i.O." im Journal Pflanzenschutz und Behandlung (D 8.1.)).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb kein Pflanzgut vermehrt wird.</li> </ul>
3.5.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel während der Anzucht der Name des Pflanzenschutzmittels, Anwendungsdatum und Aufwandmenge aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb kein Pflanzgut vermehrt wird.</li> </ul>
3.5.6.	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
3.5.7	<p>Nur bei Kulturen die auf der Liste der minimalen Kulturdauer aufgeführt sind, ist die minimale Kulturdauer anhand der Aufzeichnungen zu überprüfen. Eine Stichprobenkontrolle pro Betrieb bei einer in der kritischen Periode angebauten und auf der Liste Kulturdauer aufgeführten Kultur ist ausreichend. Massgebend für die Berechnung der Kulturdauer sind das Pflanzdatum und das Datum des Erntebeginns. Bei allen nicht auf der Liste der Kulturdauer aufgeführten Kulturen gilt dieser Kontrollpunkt generell als erfüllt.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die auf der Liste Kulturdauer angegebene minimale Kulturdauer (z.B. 21 Tage bei Nüsslialat) eingehalten ist <b>oder</b> keine auf dem Betrieb angebaute Kultur auf der Liste Kulturdauer aufgeführt ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
3.6.0.	<b>Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)</b>
3.6.1.	<b>Dieser Punkt ist in der Schweiz generell erfüllt.</b>
3.6.2.	<b>Dieser Punkt ist in der Schweiz generell nicht anwendbar</b>

3.6.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Etiketle <u>kein</u> Hinweis auf GVO vorhanden ist.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>zu allen Bezügen von Saat- und Pflanzgut ein Nachweis "ohne GVO" anhand von Lieferpapieren oder einer Vereinbarung mit einem Hinweis vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sich der Lieferant verpflichtet, dass seine Lieferungen <u>nicht</u> gentechnisch veränderte Organismen enthalten.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Gemüse noch Kartoffeln anbaut.</li> </ul> <p>Hinweis: Es gibt keine Früchte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten.</p>
4.0.0.	<p><b>Standortgeschichte und Bewirtschaftung</b></p>
4.1.0.	<p><b>Standortgeschichte</b></p>
4.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen <u>erstmal</u>s landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Risikoanalyse vorhanden ist (gemäss Vorgehen Bodenschutzfachstelle). Neu landwirtschaftlich genutzte Flächen sind beispielsweise nach Kiesabbau wieder renaturierte und der Landwirtschaft zugeführte Flächen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf allen Parzellen zuvor mindestens eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ist.</li> </ul>
4.1.2.	<p>Dieser Kontrollpunkt ist nur anwendbar, wenn bei Kontrollpunkt 4.1.1 eine Risikoanalyse verlangt ist.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen festgestellten Risiken die Gewichtung und Eintrittswahrscheinlichkeit angegeben ist.</li> <li>• Massnahmen zur Risikovorbeugung und –kontrolle definiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf allen Parzellen zuvor mindestens eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ist.</li> </ul>
4.2.0.	<p><b>Standortmanagement</b></p>
4.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Kultur (Freiland, Gewächshaus und Treibräume) in den Aufzeichnungsdokumenten aufgeführt ist.</li> <li>• die Anbauflächen jeder Kulturart pro Parzelle aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
4.2.1.1	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Freizone Genf oder in Staatsverträgen (CH) geregelten Grenzonen angebaut sind.</li> <li>• alle Anbauflächen des Betriebes in den genannten Gebieten liegen (keine Flächen ausserhalb).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
4.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Parzelle (inkl. Kurzpacht, Parzellenabtausch) auf dem Parzellenplan eingezeichnet ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>

4.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen einjährigen Pflanzen die Fruchtfolge aufgezeichnet ist.</li> <li>• wenn zu allen Kulturen alle Vorkulturen der letzten beiden Jahre aufgezeichnet sind (inkl. Kurzpacht, neuer Pacht und Zukauf).</li> <li>• ÖLN: im Gemüsebau die Vorkulturen der bisherigen Betriebsflächen gemäss ÖLN-Vorschrift (seit Periode 2003) aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb nur Dauerkulturen (Spargeln, Rhabarber, Obst- und Beerenkulturen (ohne Erdbeeren)) anbaut <i>oder</i> der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
4.2.3.1	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
4.2.3.2	<p>Siehe Kontrollhandbuch ÖLN</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Gemüse anbaut</li> </ul>
4.2.3.3	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Erdbeerkulturen nicht länger als drei Ernten (Saison) geerntet wurden.</li> <li>• bei allen Erdbeerkulturen mit drei Ernten (Saison) eine Anbaupause von drei oder mehr Jahren eingehalten ist.</li> <li>• Bei allen Erdbeerkulturen mit einer Anbaudauer von weniger als 3 Ernten (Saison) eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren eingehalten ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb keine Erdbeeren anbaut.</li> </ul>

5.0.0.	<b>Boden und Substratbehandlung</b>
5.1.0.	<b>Bodenkarte</b>
5.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen Parzellen der Bodentyp festgehalten ist (wenn Bodenanalysen gemäss ÖLN vorliegen, ist dieser Punkt erfüllt, da die Bestimmung des Bodentyps im Standardprogramm enthalten ist).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
5.2.0.	<b>Bodenbearbeitung</b>
5.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Datum der Bearbeitung, das Gerät und die Parzelle aufgezeichnet sind. Es ist ausreichend, wenn die Grundbodenbearbeitung aufgezeichnet ist, welche vor der Saat oder Pflanzung stattfindet (z. B. Pflug, Grubber).</li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
5.3.0.	<b>Bodenerosion</b>
5.3.1.	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
5.3.2.	Siehe Kontrollhandbuch ÖLN
	<p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
5.4.0.	<b>Bodenbegasung</b>
5.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur erlaubte chemische Bodendesinfektionen ausgeführt wurden (siehe Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW).</li> <li>• zu allen chemischen Bodendesinfektionen Grund, Anwendungsort, Datum, Wirkstoff, Dosierung, Ausbringungsmethode und der Anwender aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine chemischen Bodendesinfektionen durchgeführt hat.</li> </ul>
5.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor der chemischen Behandlung alternative Fruchtfolgemassnahmen, thermische Bodenbehandlungen und andere Kulturmassnahmen in Erwägung gezogen worden sind und diese Erwägung aufgezeichnet ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine chemischen Bodendesinfektionen durchgeführt hat.</li> </ul>
5.5.0.	<b>Substrate</b>
5.5.1.	<p>Hinweis: für an ausgepflanzten Jungpflanzen anhaftende Erde, sind keine Aufzeichnungen zur Recyclierung verlangt. Substrate sind zugeführte oder auf dem Betrieb selbst aufbereitete Erde (Kompost, Torf, u.ä.)</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die benutzten Substrate (z.B. von Hors-sol Kulturen) recycelt werden.</li> <li>• Art (z.B. Kompostierung), Datum und Menge des recycelten Materials aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>oder</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Substrate verwendet.</li> </ul>
5.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle chemischen Behandlungen von Substraten begründet und der Ort der Sterilisation und der Name oder der Anwendungsort des Substrats aufgezeichnet sind.</li> <li>nur erlaubte chemische Behandlungen (Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW) von Substraten ausgeführt wurden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Substrate chemisch behandelt.</li> </ul>
5.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen chemischen Behandlungen das Anwendungsdatum, der Handelsname oder die Aktivsubstanz, die Sterilisationsmethode (Nebeln, Tauchen) und der Anwender aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Substrate chemisch behandelt.</li> </ul>
5.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur Hitzesterilisation (Dämpfen) für die Wiederverwertung von Substraten eingesetzt wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>nur mit chemischer Behandlung eine ausreichende Wirkung erzielt wird.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Substrate wiederverwertet</li> </ul>
5.5.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Herkunft der eingesetzten Substrate mit Aufzeichnungen belegt werden kann. Lieferpapiere und Lieferantenvereinbarungen gelten auch als Aufzeichnungen. Die Herkunft der Substrate der Jungpflanzen ist mit dem Pflanzenpass belegt.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Substrate verwendet</li> </ul>

6.0.0.	<b>Düngung</b>
6.1.0.	<b>Empfehlung über die Art und Menge der Düngung</b>
6.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Landwirtschaft verfügt.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die verantwortliche Person ein Fähigkeitszeugnis oder einen Fachausweis (Berufsprüfung) oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
6.2.0.	<b>Aufzeichnung über die Düngung</b>
6.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
6.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Datum muss als Tag erfasst werden (z.B. 3. März 08); siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
6.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
6.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

6.2.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, mit welchem Gerät der Dünger ausgebracht wurde. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei nur einem Gerät erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (jedoch Eintrag in Pauschaldeklaration notwendig).</li> <li>Wenn in der Regel mit dem gleichen Gerät gearbeitet wird, kann das entsprechende Gerät mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn ein anderes Gerät eingesetzt wurde) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Geräten Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> </li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn bei der Ausbringung von Düngemitteln keine Geräte verwendet werden, oder wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
6.2.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, welcher Anwender den Dünger ausgebracht hat. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person den Dünger ausbringt, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (jedoch Eintrag in Pauschaldeklaration notwendig).</li> <li>Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person den Dünger ausbringt, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person den Dünger ausbringt) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendern Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> </li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Dünger auf Früchte-, Gemüse-, oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
6.2.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
6.2.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Gemüse noch Kartoffeln anbaut.</li> </ul>
6.2.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Früchte anbaut.</li> </ul>

6.2.10.	<p>Bitte beachten Sie, dass seit 2004 nur noch Einzelgaben vom wasserlöslichen Stickstoff (N-NO<sub>3</sub>) limitiert sind; andere Stickstoffformen (N-NH<sub>2</sub>, N-NH<sub>4</sub>) sind nicht limitiert.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Einzelgaben 60 kg oder weniger N-NO<sub>3</sub> / ha betragen</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Gemüse anbaut.</li> </ul>
6.2.11.	<p>Bitte beachten Sie, dass im Fruchteanbau im Gegensatz zu Gemüse die Stickstoffeinheiten N (statt N-NO<sub>3</sub>) limitiert sind.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Einzelgabe von Stickstoff über 60 kg N / ha erfolgte</li> <li>• die Anforderungen an den ÖLN eingehalten sind: siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Früchte anbaut.</li> </ul>
6.2.12.	<p>Sack- und Topfkulturen sowie die Hydrokultur (Nährfilmtechnik) gelten als Hors-sol Kulturen</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Restwasser in Rinnen gesammelt und wieder bei Hors-sol Kulturen oder anderen landwirtschaftlichen Kulturen verwendet wird.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Restwasser nicht gesammelt wird (versickert).</li> <li>• das Restwasser in die Kanalisation entsorgt wird.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Hors-sol Kulturen anbaut</li> </ul>
6.3.0.	<p><b>Ausbringungstechnik</b></p>
6.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Streuvorrichtung funktionstüchtig (intakt) ist.</li> <li>• mindestens Gelenkwellenschutz vorhanden ist.</li> <li>• die Reparaturarbeiten aufgezeichnet oder Arbeitsrapporte / Rechnungen vorhanden sind.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturflächen keine Düngemittel ausbringt <b>oder</b> der Betrieb keine Geräte besitzt, um Düngemittel auszubringen, bzw. diese zumietet.</li> </ul>
6.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kalibrierung jährlich überprüft wurde und in den Aufzeichnungsunterlagen das Datum der jährlichen Kalibrierung aufgezeichnet ist. Als Kalibrierung gelten abdrehen oder Feldtest.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb auf Früchte-, Gemüse und Kartoffelkulturflächen keine Düngemittel ausbringt <b>oder</b> der Betrieb keine Geräte besitzt, um Düngemittel auszubringen, bzw. diese zumietet.</li> </ul>

6.4.0.	<b>Düngerlagerung:</b> <b>Hinweis: Unter 2 Arbeitstagen abgestellter Dünger gilt als Warenumsschlag und nicht als Lagerung von Dünger.</b>
6.4.1.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen anorganischen Düngemitteln pro Kalenderjahr ein Inventar vorliegt und anhand der aufgezeichneten Wegfuhr- und Ausbringmengen der aktuelle Lagerbestand ermittelt werden kann</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen anorganischen Düngemitteln alle drei Monate ein Inventar vorliegt.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.2.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in verschiedenen Räumen aufbewahrt werden</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei gemeinsamer Lagerung im gleichen Raum die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel gut sichtbar voneinander getrennt (mindestens eine Handbreite Luft) gelagert sind</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Betrieb nur anorganische Düngemittel, aber keine Pflanzenschutzmittel lagert.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.3.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger überdacht gelagert sind</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger mit Folie oder Blache abgedeckt sind.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.4.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger in verschlossenen Behältern (z.B. Säcken, Silos, Flaschen) gelagert werden.</li> <li>• ausgelaufene Dünger weggeräumt sind.</li> <li>• die Dünger abfallfrei gelagert werden (keine Abfälle auf Düngebehälter).</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.5.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger überdacht gelagert sind</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dünger mit Folie oder Blache abgedeckt sind.</li> </ul> <b>Nicht anwendbar, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>

6.4.6.	<p>Als Flüssigdünger gelten Nährlösungen und Dünger in flüssiger Form mit einem Reinnährstoffgehalt (N, P, K, Mg, Mn, Bor) von mehr als 1% Gewichtsanteil.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb insgesamt über 1000 Liter Flüssigdünger lagert, ist entweder zu allen Lagerstätten eine Auffangwanne oder ein Rückhaltetank vorhanden <b>oder</b> das Düngerlager (Räume oder Schränke) ist eingefasst [wasserdichte Bodenfläche und durchgehender wasserdichter Auffangrand (inkl. Türschwelle)] <b>oder</b> es besteht zum Lager ein Monitoringkonzept gemäss kantonaler Vorgabe mit mind. jährlicher Laboranalyse, welche bestätigt, dass keine Düngemittel in Grund- oder Oberflächengewässer gelangen. Mobile Tanks (oder Wannen) mit angemischten Nährlösungen, welche innerhalb von 24 Stunden entleert sind, gelten nicht als Lager.</li> <li>• die Auffangwanne(n), Rückhaltetanks oder eingefassten Düngerlager mindestens über die 110%-fache Kapazität des grössten über ihr gelagerten Behälters verfügen.</li> <li>• Granulate und Pulver überdacht gelagert oder abgedeckt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine anorganischen Dünger gelagert werden.</li> </ul>
6.4.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geerntete Früchte, Gemüse und Kartoffeln separiert von Düngemitteln gelagert werden (nicht im selben Raum) <b>oder</b> Dünger mindestens mit Blache zugedeckt oder mit Trennwand (mindestens mit Blache) von geernteten Früchten, Gemüse und Kartoffeln separiert sind.</li> <li>• Dünger gut sichtbar getrennt (mindestens eine Handbreite Luft) von Pflanzgut gelagert wird.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Düngemittel gelagert werden.</li> </ul>
6.4.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine organischen Düngemittel gelagert werden.</li> </ul>
6.5.0.	<p><b>Organischer Dünger</b></p>
6.5.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
6.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen organischen Düngemitteln (Gülle, Mist, Kompost), die vom eigenen Betrieb stammen, Referenzwerte (z.B. SUISSE BILANZ) oder Analysen vorliegen.</li> <li>• zu allen zugeführten Hofdüngern und zu zugeführtem Kompost mitgelieferte Analysen oder Referenzwerte vorliegen.</li> <li>• zu allen organischen Handelsdüngern die Gehalte (Sackaufschrift oder dokumentiert) oder eine Analyse vorliegen.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dem Betrieb weder organische Düngemittel gelagert noch bei Frucht-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen organische Düngemittel eingesetzt werden.</li> </ul>

6.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von zu allen auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelflächen applizierten organischen und anorganischen Düngemitteln die verabreichten Mengen an Stickstoff, Phosphor und Kali aufgezeichnet und in der Bilanz berücksichtigt sind. Hinweis: Kali ist bei SUISSE BILANZ nicht immer enthalten.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> <li>• keine Düngemittel auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturflächen ausgebracht wurden.</li> </ul>
6.5.3.1	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte noch Gemüse noch Kartoffeln anbaut (Vermarkter ohne Anbau).</li> </ul>
6.6.0.	<p><b>Anorganischer Dünger</b></p>
6.6.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu allen zugekauften anorganischen Düngemitteln die Gehalte durch Sackaufschrift oder anhand von Dokumenten aufgezeichnet sind. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine anorganischen Dünger zugekauft hat.</li> </ul>

7.0.0.	<b>Bewässerung und Bewässerungsdüngung</b>
7.1.0.	<b>Vorhersage des Bewässerungsbedarfs</b>
7.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb Methoden zur Vorhersage des Wasserbedarfs berücksichtigt (Regenmesser, Tensiometer, Verdunstungsmesser, Empfehlungen oder Merkblätter der Branche (z.B. Handbuch Gemüse), Berechnungen, Bewässerungsprogramme (Gewächshäuser)).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Aufzeichnungen der Niederschläge vorhanden sind <b>oder</b> Niederschlagsmeldungen von den Wetterstationen vorliegen oder wenn diese Informationen von Datenbanken abgerufen werden können (Angabe eines entsprechenden Internetadresse genügt – siehe auch Umsetzungsdokumentation E 7.1).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.1.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Berechnung der Verdunstungsrate vorliegen <b>oder</b> Meldungen von Wetterstationen berechneten Verdunstungsrate vorliegen oder wenn diese Informationen von Datenbanken abgerufen werden können (Angabe eines entsprechenden Internetadresse genügt – siehe auch Umsetzungs-dokumentation E 7.1)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.2.0.	<b>Bewässerungs- /Bewässerungsdüngungsmethode</b>
7.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb eigene Berechnungen oder Empfehlungen der Branche (Berater, Forschungsergebnisse, Merkblätter (z.B. Handbuch Gemüse)) vorlegen kann. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb das Formular E 7.1 der Umsetzungsdokumentation oder andere Merkblätter mit Informationen zur Optimierung der Wassernutzung vorweisen kann.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb seinen Wasserverbrauch aufzeichnet (Menge oder Dauer). Eine einmalige Aufzeichnung des Gesamtwasserverbrauchs pro Kalenderjahr und Wasserbezugsort genügt. Auch elektronische Aufzeichnungen (Bewässerungscomputer) sind ausreichend. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>

7.3.0.	<b>Qualität des Bewässerungswassers</b>
7.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb kein unbehandeltes Abwasser für die Bewässerung einsetzt. Als Abwasser gelten häusliche Abwässer (z.B. Toilette, Dusche, Kleiderwaschmaschine). Meteorwasser darf für die Bewässerung eingesetzt werden. Das Wasser, welches zum Nacherntewaschen für Früchte, Gemüse und Kartoffeln ohne Zusatz von Reinigungsmitteln verwendet wurde, darf ebenfalls zum Bewässern benutzt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn kein Abwasser für die Bewässerung eingesetzt wird, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
7.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zur Bewässerung Trinkwasser ab öffentlichem Netz verwendet wird <b>oder</b> das zur Bewässerung eingesetzte Trinkwasser nachweislich Trinkwasserqualität aufweist (pro Kalenderjahr und Wasserbezugsort liegt mindestens ein Analysenresultat vor) <b>oder</b> alles weitere zur Bewässerung eingesetzte Wasser bezüglich Herkunft (Bezugsort) gelistet und die Risiken auf Nachhaltigkeit, Verunreinigungen und Umwelteinflüsse beurteilt wurde und der Kontrolleur das Ergebnis der Beurteilung unterstützen kann. Hinweis: es sind keine Laboranalysen verlangt – eine optische Beurteilung des Wassers ist ausreichend. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>
7.3.3.	<p>Im Obstbau nur anwendbar bei Überkronenberegnung, bei Gemüse und Kartoffeln keine Ausnahme.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die optische Beurteilung der Oberflächengewässer eine Gefährdung ergeben hat und je Kalenderjahr eine Laboranalyse (Wasser) vorliegt. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die optische Risikobeurteilung (Kontrollpunkt 7.3.2) keine Gefährdung ergibt <b>oder</b> der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert. <b>oder</b> der Betrieb für die Bewässerung Trinkwasser ab öffentlichem Netz oder nachweislich Wasser in Trinkwasserqualität (Laboranalyse) verwendet <b>oder</b> der Betrieb bei Früchten keine Überkronenberegnung einsetzt.</li> </ul>
7.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung N, P, K, Ec und pH-Wert analysiert sind <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit “nicht anwendbar“ beantwortet wurde. <b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch N, P, K, Ec und pH-Wert ergibt.</li> </ul>

7.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung relevante mikrobielle Verunreinigungen (GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken) analysiert sind.</li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde.</li> </ul> <p><b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch relevante mikrobielle Verunreinigungen (GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken) ergibt.</p>
7.3.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung chemische Rückstände analysiert sind.</li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde.</li> </ul> <p><b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch chemische Rückstände ergibt.</p>
7.3.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend der Risikobeurteilung die Schwermetallbelastung analysiert ist.</li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde.</li> </ul> <p><b>oder</b> die Risikobeurteilung keine Gefährdung durch Schwermetalle ergibt.</p>
7.3.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen bei den Laboranalysen (Kontrollpunkte 7.3.4 bis 7.3.7) festgestellten Überschreitungen Massnahmen dokumentiert (aufgezeichnet) sind.</li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollpunkt 7.3.3 mit "nicht anwendbar" beantwortet wurde.</li> </ul> <p><b>oder</b> bei ausgeführten Laboranalysen (Kontrollpunkte 7.3.4 bis 7.3.7) keine Überschreitungen festgestellt werden.</p>
7.4.0.	<p><b>Bewässerungswasser / Bewässerungsdüngungswasser</b></p>
7.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Verwendung von Trinkwasser ab Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger erbracht. In der Schweiz gilt diese Anforderung als generell erfüllt (Niederschlagsreichtum).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li> </ul>

7.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das Wasser ab öffentlichem Netz bezogen wird <b>oder</b> zu anderweitig bezogenem Wasser die Bezugsbewilligung der Behörde vorliegt (Nachweis mit Bewilligung, Rechnung oder Wasserrecht der Gemeinde). <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li></ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der Betrieb weder Kartoffel- noch Früchte- noch Gemüsekulturen bewässert.</li></ul>
--------	---

8.0.0.	<b>Pflanzenschutz</b>
8.1.0.	<b>Grundelemente des Pflanzenschutzes</b>
8.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN (Grundsätze Pflanzenschutz).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN (Grundsätze Pflanzenschutz).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- oder Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.1.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN (Grundsätze Pflanzenschutz).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- oder Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.1.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über ein Fähigkeitszeugnis oder einen Fachausweis (Berufsprüfung) oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt <b>oder</b> die verantwortliche Person mindestens die Fachbewilligung Pflanzenschutz verfügt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.1.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Unkrautbekämpfungsmittel in Fruchtekulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.2.0.	<b>Auswahl der Pflanzenschutzmittel (inkl. Nacherntebehandlungen)</b>
8.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>

8.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.2.2.2	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur in der SAIO-Liste aufgeführte oder andere mit Sonderbewilligung zum Einsatz freigegebene Pflanzenschutzmittel eingesetzt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Fruchtekulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel auf einer oder mehreren Pflanzenschutzmittellisten aufgeführt sind, aus der hervorgeht, auf welcher Kultur die Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.</li> <li>• Die Listen sind entweder auf dem Betrieb oder via Internet verfügbar (Betriebsleiter muss den Link zur Liste kennen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pflanzenschutzmittelliste (siehe Kontrollpunkt 8.2.3) nicht älter als vom Vorjahr ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.2.5.	<p>Hinweis: Falls der Betrieb Früchte, Gemüse oder Kartoffeln exportiert, so sind bei den Betriebsdaten zu den einzelnen Artikeln (Kulturen bzw. Produkte) die Bestimmungsländer (Zielländer) zu erfassen und zu aktualisieren.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb in den EU-Raum Früchte, Gemüse oder Kartoffeln exportiert bzw. mit dem Abnehmer abgemacht wurde, dass Früchte, Gemüse oder Kartoffeln in den Export gelangen, muss der Betrieb zum betreffenden Land über eine Liste der Pflanzenschutzmittelzulassungen oder einen aktuellen Link (Internetadresse) zu einer solchen Liste verfügen oder mit schriftlichem Nachweis belegen können, dass im Zielland keine Zulassungslisten existieren.</li> <li>• auf allen für diesen Export bestimmten Kulturen nur Mittel eingesetzt wurden, die auf den Zulassungslisten der entsprechenden Zielländer (Bestimmungsländer) aufgeführt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Früchte, Gemüse oder Kartoffeln exportiert <b>oder</b> kein Abnehmer deklariert hat, dass die gelieferten Produkte für den Export bestimmt sind.</li> </ul>

8.2.6.	<p>Hinweis: In den allermeisten Fällen ist dieser Punkt "nicht anwendbar", da der Betriebsleiter und nicht der Berater über den Einsatz der Pflanzenschutzmittel entscheidet. In diesem Fall muss bei Kontrollpunkt 8.2.7 mit ja oder nein geantwortet werden.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Berater einer kantonalen Beratungsstelle (Fachstelle) die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Berater einer Pflanzenschutzmittelfirma die eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle weiteren Berater, welche eingesetzte Pflanzenschutzmittel bestimmt haben, mindestens über die Fachkompetenz gemäss den Anforderungen vom Kontrollpunkt 8.2.7 verfügen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betriebsleiter (Inhaber) oder ein anderer verantwortlicher Angestellter des Betriebes die Wahl der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bestimmen.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.2.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>die verantwortliche Person über ein Fähigkeitszeugnis oder einen Fachausweis ( Berufsprüfung) oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die verantwortliche Person mindestens die Fachbewilligung Pflanzenschutz verfügt.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb die Wahl aller eingesetzten Pflanzenschutzmittel an einen externen Berater (Dienstleistung) vergeben hat. In diesem Fall muss der Kontrollpunkt 8.2.6 mit ja oder nein beantwortet werden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse und Kartoffelkulturen eingesetzt hat.</li> </ul>
8.2.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.3.0.	<p><b>Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b></p>
8.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>

8.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p>Hinweis: Werden in Treibräumen Mittel ausgebracht, so sind diese wie Gewächshäuser zu bezeichnen.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.3.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Datum muss als Tag erfasst werden (z.B. 3. März 08); siehe Kontrollhandbuch ÖLN <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, welcher Anwender die Pflanzenschutzmittel ausgebracht hat. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person Pflanzenschutzmittel ausbringt, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (z.B. Eintrag in Pauschaldeklaration).</li> <li>2. Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendern Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse oder Kartoffelkulturen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.3.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu jeder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln aus den Aufzeichnungen der Hauptanwendungsgrund (Schädling, Krankheit, Unkraut) ersichtlich ist. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn auf dem Betrieb oder Kultur immer aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (Eintrag als Pauschaldeklaration notwendig).</li> <li>2. Wenn in der Regel aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird, kann der entsprechende Anwendungsgrund mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn aus einem anderen Grund behandelt wird) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendungsgründen Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> </li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.3.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu jeder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln muss aus den Aufzeichnungen die verantwortliche Person (diejenige Person, welche die Anweisung zur Behandlung gibt) ersichtlich sein. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person verantwortlich ist, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (Eintrag in Pauschaldeklaration notwendig).</li> <li>2. Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person verantwortliche ist, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person verantwortlich ist) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>3. Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den verantwortlichen Personen Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> </li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>
8.3.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse oder Kartoffelkulturen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten)</li> </ul>

8.3.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, mit welchem Gerät das Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde.</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei nur einem Gerät erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (z.B. Eintrag in Pauschaldeklaration).</li> <li>Wenn in der Regel mit dem gleichen Gerät gearbeitet wird, kann das entsprechende Gerät mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn ein anderes Gerät eingesetzt wurde) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Geräten Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse oder Kartoffelkulturen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.3.10.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen Behandlungen die Wartefristen aufgezeichnet sind.</li> </ul> <p>Hinweis: Es ist ausreichend, wenn die Wartefrist in Mittellisten dokumentiert ist.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel auf Früchte-, Gemüse- oder Kartoffelkulturen ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.4.0.	<p><b>Wartefristen</b></p>
8.4.1.	<p>Hinweis: bewilligte Mittel zum Abbrennen von Kartoffelstauden haben keine Wartefrist.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel in Früchte- Gemüse- und Kartoffelkulturen eingesetzt wurden.</li> </ul>
8.5.0.	<p><b>Anwendungstechnik</b></p>
8.5.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Geräte funktionstüchtig sind.</li> <li>mindestens Gelenkwellenschutz vorhanden ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb auf Früchte-, Gemüse und Kartoffelkulturen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden und der Betrieb keine Geräte besitzt um Pflanzenschutzmittel auszubringen, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Reparaturarbeiten an selbstfahrenden oder zapfwellengetriebenen Pflanzenschutzgeräten aufgezeichnet sind. Zu folgenden Geräten sind <u>keine</u> Aufzeichnungen der Reparaturen verlangt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- tragbare Geräte: Handspraygeräte, Rückenspritzen, Motorrückenspritze</li> <li>- Verneblungsgeräte, z. B. Swingfog</li> <li>- von stationär betriebenen Pumpen via Schlauch gespiesene Spritzpistolen oder Spritzbalken.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen keine selbstfahrenden oder zapfwellengetriebene Pflanzenschutzgeräte eingesetzt wurden um Pflanzenschutzmittel auszubringen oder der Betrieb keine Geräte besitzt, um Pflanzenschutzmittel auszubringen, bzw. diese zumietet, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gemäss Kontrollhandbuch ÖLN <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p>Hinweis: Zu folgenden Geräten ist <u>kein</u> Spritzentest verlangt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- tragbare Geräte: Handspraygeräte, Rückenspritzen, Motorrückenspritze</li> <li>- Verneblungsgeräte, z. B. Swingfog</li> <li>- Bandspritzgeräte</li> <li>- von stationär betriebenen Pumpen via Schlauch gespiesene Spritzpistolen oder Spritzbalken.</li> </ul> </p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen keine selbstfahrenden oder zapfwellengetriebene Pflanzenschutzgeräte eingesetzt wurden, um Pflanzenschutzmittel auszubringen.</li> </ul>
8.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Befragung des Anwenders ergibt, dass beim Anmischen der Spritzbrühe die Gebrauchsanweisung auf der Pflanzenschutzmittelverpackung (inkl. Schutzausrüstung) befolgt werden. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.6.0.	<p><b>Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten</b></p>
8.6.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Restmengen von Pflanzenschutzmitteln stark verdünnt auf einer grossen Fläche des behandelten Kulturlandes ausgebracht oder auf andere Weise gemäss der schweizerischen Gesetzgebung korrekt entsorgt wurden. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb auf Früchte-, Gemüse- und Kartoffelkulturen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.7.0.	<b>Rückstandsanalytik</b>
8.7.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es sich um einen Betrieb mit reiner Primärproduktion handelt (der Betrieb vermarktet keine <u>zertifizierten</u> SwissGAP Produkte).</li> <li>• der Vermarkter die aktuellen Laboranalysenresultate (max. Alter 15 Monate) gemäss Analysenkonzept SwissGAP oder einem gleichwertigen System (z.B. SOGUR) zu allen SwissGAP referenzierten (zur Zerifizierung angemeldeten) Produkten gemäss Vorjahresumsatz bzw. gemäss aktueller Berechnung vorlegen kann (siehe Umsetzungsdokumentation: Formulare E 8.1, sowie D 8.4).</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu einem SwissGAP referenzierten Artikel mit einer jährlichen vermarkteten Menge, welche die probenauslösende Menge des Artikels übersteigt, die vorgegebenen Analysen fehlen (siehe Umsetzungsdokumentation: Formulare E 8.1, sowie D 8.4).</li> <li>• zu den restlichen zu SwissGAP referenzierten Artikeln die Analysenresultate in nicht ausreichender Anzahl vorliegen (siehe Umsetzungsdokumentation: Formulare E 8.1, sowie D 8.4).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn der Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.7.2.	<p>Dieser Kontrollpunkt ist nur für Vermarkter relevant (nur für Betriebe, welche Artikel zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet haben). Wenn kein Export, ist das Bestimmungsland = Schweiz.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Liste der (tolerierten) Rückstandshöchstmengen des Bestimmungslandes entweder auf dem Betrieb oder via Internet verfügbar ist. Mindestens muss der Betriebsleiter den Link (siehe Umsetzungsdokumentation; Formular E 8.4) zur Liste kennen. Hinweis: Wenn der Betrieb weder exportiert noch mit seinem Abnehmer eine Abmachung besteht, dass exportiert wird, so reicht die schweizerische Liste der Rückstandshöchstmengen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>
8.7.3.	<p>Wenn kein Export, ist das Bestimmungsland = Schweiz.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rückstandshöchstmengen des Bestimmungslandes eingehalten wurden (oder Waren, deren Rückstandshöchstmengen überschritten sind, gesperrt wurden und aus dem Verkehr (Warenrückruf) genommen sind). Hinweis: Wenn der Betrieb weder exportiert noch mit seinem Abnehmer eine Abmachung besteht, dass exportiert wird, so reicht die Einhaltung der auf der schweizerischen Liste definierten Rückstandshöchstmengen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem reinen Primärproduktionsbetrieb keine Reklamationen betreffend Überschreitung von Rückstandshöchstmengen vorliegen.</li> </ul>

8.7.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb der Massnahmenplan SwissGAP (Umsetzungsdokumentation; Formular E 8.2) vorliegt <b>oder</b> ein anderes dokumentiertes Verfahren vorliegt, das die einzuleitenden Schritte und Massnahmen definiert, die unter anderem die Benachrichtigung des betroffenen Lieferanten und der Kunden sowie den Produktrückruf mit einschliesst.</li> <li>• Im Falle einer Überschreitung gemäss dem Massnahmenplan vorgegangen wurde und dazu Aufzeichnungen vorhanden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Grund vorstellbar</li> </ul>
8.7.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Probeentnahme gemäss SwissGAP-Konzept durch einen neutralen Dienstleister erfolgt. <b>oder</b> bei Verwendung eines gleichwertigen Systems, die Probeentnahme gemäss SwissGAP-Konzept erfolgt (Umsetzungsdokumentation Formular E 8.3).</li> <li>• die Probenahme durch eine neutrale Person erfolgt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>
8.7.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch SwissGAP anerkannte Labors die Laboranalysen ausführen (siehe <a href="http://www.swissgap.ch">www.swissgap.ch</a> Liste der anerkannten Labors)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Betrieb keine Produkte zur SwissGAP-Zertifizierung angemeldet hat (Primärproduktion ohne Vermarktung).</li> </ul>
8.8.0.	<p><b>Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln</b></p>
8.8.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kontrollpunkte 8.8.2 / 8.8.3 / 8.8.4 und 8.8.16 erfüllt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Lagerraum oder -schrank so stabil gebaut ist, dass bei äusseren Einwirkungen keine Beschädigungen an den Pflanzenschutzmittelbehältern eintreten.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Lagerraum oder Schrank so gebaut ist, dass ohne Anwendung von Gewalt Unbefugten der Zugang zum Lagerort verwehrt ist. Der Raum oder Schrank ist verschlossen (ausser während Ein- und Auslagerungsarbeiten oder Arbeiten im Pflanzenschutzmittellagerraum).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.8.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schutz vor extremen Temperaturen gemäss Packungsangabe gewährleistet ist. Beispiele von möglicherweise notwendigen Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- frostsicherer Radiator, wenn der Lagerraum nicht durch andere Wärmequelle vor Frost gesichert ist und im Winter PSM darin gelagert werden. Werden die PSM im Winter an einem anderen Ort gelagert, so hat dieser die SwissGAP-Anforderungen (Kapitel 8.8) ebenfalls zu erfüllen.</li> <li>- Aktivlüftung oder Hohlraum, wenn der Lagerraum direkter Sonnenbestrahlung ausgesetzt ist.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lagerplätze aus nicht leicht entflammaren Materialien gebaut sind.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzschränke verwendet werden.</li> <li>• Holztüren und -wände von begehbaren Räumen inwändig nicht feuerhemmend verkleidet sind.</li> </ul> <p>Hinweis: Holzschränke in begehbaren feuerhemmenden Pflanzenschutzmittelräumen sind erlaubt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für ausreichende Belüftung in begehbaren Lagerräumen gesorgt ist. Mindestens je eine Lüftungsöffnung unter- und oberhalb des Lagerraumes oder Aktivlüftung, damit giftige Substanzen die schwerer oder leichter als Luft sind, entweichen können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden oder die PSM nicht in einem begehbaren Raum gelagert werden (PSM-Schrank), ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beleuchtung im Lagerraum so ist, dass die Packungsetiketten gelesen werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pflanzenschutzmittel getrennt von anderen Materialien gelagert werden. Einzig Handelsdünger und andere Gefahrenstoffe (wie Farben, Schmiermittel, -öle) dürfen auch im Pflanzenschutzmittellager aufbewahrt werden, sofern keine flüssigen Pflanzenschutzmittel über den Düngemitteln gelagert werden und die Handelsdünger sichtbar getrennt (Luft von mindestens Handbreite) von Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.8.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Regale nicht aus absorbierendem Material (wie unbehandeltes Holz) bestehen. Wenn durch Behandlung der Holzoberfläche sichergestellt wurde, dass keine Feuchtigkeit absorbiert werden kann, gilt das verwendete Material als nicht absorbierend.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.10.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzenschutzmittellager (Räume oder Schränke) eingefasst sind (wasserdichte Bodenfläche und durchgehender wasserdichter Auffangrand (inkl. Türschwelle); Ablauf mit Stöpsel ist erlaubt) oder Auffangwanne oder Rückhaltetanks haben, damit versehentlich verschüttete Pflanzenschutzmittel weder auslaufen noch die Umwelt kontaminieren können. Das Rückhaltevolumen muss mindestens über die 110%-fache Kapazität des grössten gelagerten Behälters verfügen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.11.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zur Abmessung von Spritzmitteln geeignete Messeinrichtungen (Messbecher für flüssige Spritzmittel, Waage für pulverförmige Spritzmittel) verfügbar sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.12.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die verwendeten Anmischplätze mit Wasseranschluss ausgerüstet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.13.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>an einem festgelegten Ort absorbierendes Material vorhanden ist und im Falle von Verschütten oder Auslaufen benutzt werden kann.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.14.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlüssel und Zugang zum Pflanzenschutzmittelraum auf Personen beschränkt ist, welche über eine Ausbildung oder mindestens über eine Instruktion zum sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln verfügen.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Schlüssel steckt oder vor dem Lagerort sichtbar aufgehängt oder für Unbefugte zugänglich ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.8.15.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu allen Pflanzenschutzmitteln pro Kalenderjahr ein Inventar vorliegt und anhand der aufgezeichneten Wegfuhr- und Ausbringmenge der aktuelle Lagerbestand ermittelt werden kann <b>oder</b> zu allen gelagerten Pflanzenschutzmitteln alle drei Monate ein Inventar vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.16.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle gelagerten Pflanzenschutzmittel in den Originalverpackungen oder in genau beschrifteten Ersatzpackungen (Etikettentext muss komplett vorhanden sein) gelagert werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.8.17.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Lager nur in der Landwirtschaft bewilligte Pflanzenschutzmittel gelagert werden <b>oder</b> zusätzlich im Lager aufbewahrte andere Pflanzenschutzmittel (z.B. für Garten) in separat gekennzeichneten Bereichen gelagert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden.</li> </ul>
8.8.18.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine flüssigen Pflanzenschutzmittel oberhalb von pulverförmigen oder granulatförmigen Pflanzenschutzmitteln gelagert werden <b>oder</b> flüssige Pflanzenschutzmittel, die oberhalb von pulverförmigen oder granulatförmigen Pflanzenschutzmitteln, in ausreichend grossen Auffangwannen (mindestens 110%-fache Kapazität des grössten über ihr gelagerten Behälters), gelagert werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.9.0.	<p><b>Leere Pflanzenschutzmittel-Behälter</b></p>
8.9.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine leeren Pflanzenschutzmittelbehälter für einen anderen Zweck wieder verwendet werden.</li> </ul> <p>Hinweis: Einzig der Einsatz als Auffangwanne für andere Pflanzenschutzmittel ist erlaubt.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.9.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leere Pflanzenschutzmittelbehälter gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde (z.B. via Kehrichtverbrennungsanlage) umweltgerecht entsorgt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

8.9.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leere Pflanzenschutzmittelbehälter bis zur definitiven Entsorgung an einem witterungsgeschützten Ort gelagert werden, damit eine Belastung der Umwelt vermieden werden kann.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.9.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle leeren Pflanzenschutzmittelbehälter an den Lieferanten zurückgegeben oder an eine offizielle Sammelstelle für Pflanzenschutzmittelbehälter geliefert werden <b>oder</b> gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde umweltgerecht (z.B. via Kehrichtverbrennungsanlage) entsorgt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>
8.9.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leere Pflanzenschutzmittelbehälter bis zur definitiven Entsorgung in Abfallbehältern oder im Pflanzenschutzmittelraum oder in einem sonst dafür bestimmten Raum gelagert werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.9.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle leeren Pflanzenschutzmittelbehälter von flüssigen Spritzmitteln dreimal mit etwas Wasser gespült oder mit dem integrierten Druckspülssystem (der Pflanzenschutzmittelspritze) gereinigt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine flüssigen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.9.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Spülwasser in den Tank der Pflanzenschutzmittelspritze entleert wurde.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
8.9.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Abfallbehälter (Ort des Zwischenlagers bis zur definitiven Entsorgung) gekennzeichnet ist (Abfall).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden</li> </ul>
8.9.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle leeren Pflanzenschutzmittelbehälter an den Lieferanten zurückgegeben oder an eine offizielle Sammelstelle für Pflanzenschutzmittelbehälter geliefert werden <b>oder</b> gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde umweltgerecht (z.B. via Kehrichtverbrennungsanlage) entsorgt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>

8.10.0	<b>Ungenutzte Pflanzenschutzmittel</b>
8.10.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ungenutzte Pflanzenschutzmittel sicher aufbewahrt werden.</li> <li>• ungenutzte Pflanzenschutzmittel durch ein ausgewiesenes Unternehmen oder via Lieferanten entsorgt werden (Nachweis Lieferpapier) oder im Falle von Kleinmengen via Gemeinde (Entsorgungskonzept der Gemeinde gilt als Nachweis).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ungenutzte Pflanzenschutzmittel auf dem Betrieb angefallen sind.</li> </ul>

9.0.0.	<b>Ernte</b>
9.0.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Kontrollhandbuch ÖLN</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb keine Kartoffeln anbaut.</li> </ul>
9.1.0.	<b>Hygiene</b>
9.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die SwissGAP-Umsetzungs-Dokumentation verwendet, da sich diese auf die Hygienierisikoanalyse von SwissGAP abstützt (beim QM-System von SwissGAP hinterlegt) (der Kontrollpunkt ist in diesem Fall ohne Nachweise erfüllt)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb eine eigene Hygienierisikoanalyse im Bezug auf die Ernte erstellt hat. In diesem Fall müssen die biologischen (z.B. Kontamination mit Mikroorganismen), die chemischen (z.B. Pflanzenschutzmittelrückstände) und die physikalischen (z.B. Fremdkörper wie Glassplitter) Gefahren in der Risikoanalyse gelistet sein. Die möglichen Ursachen für diese Gefahren müssen anschliessend hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und des Ausmasses bei einem Eintreten beurteilt sein und für entsprechend hohe Gefahren müssen Vorbeugemassnahmen definiert worden sein.</p> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer eigenen Hygienierisikoanalyse nicht alle Gefahren (biologisch, chemisch, physikalisch) beurteilt oder bei hohen Gefahren nicht geeignete Vorbeugemassnahmen definiert wurden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
9.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisungen /– verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, die Umsetzungsdokumentation F 2 Hygieneanweisung: Punkt 1 „Ernte und Aufbereitung“ und Punkt 2 „Persönliche Sauberkeit“ ist beschildert oder nachweislich geschult.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb als Resultat der eigenen Hygienierisikoanalyse für die Ernte und den Transport seine Hygieneverfahren definiert hat und entsprechend umsetzt</p> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</li> </ul>

9.1.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht in schmutzige Erntegebände geerntet wird (während dem Ernteprozess trotz guter Arbeitspraxis entstehende Verunreinigungen (z.B. Erde) werden toleriert)</li> <li>• Werkzeuge und Erntemaschinen mindestens mit Besen gesäubert sind <i>oder</i> der Betrieb seine Erntegebäude und Werkzeuge gemäss dem Resultat der eigenen Hygienerisikoanalyse und der definierten Hygieneverfahren und – massnahmen reinigt</li> </ul> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erntegebäude verwendet werden, die mit Gefahrenstoffen wie z.B. Schmierfett, Öl, Pflanzenschutzmittelrückständen, etc. kontaminiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</li> </ul>
9.1.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine ins Endverkaufsgebäude geernteten Produkte über Nacht auf dem Feld verbleiben (bei Nachternte müssen die Produkte am nächsten Tag abgeführt werden)</li> <li>• bei auf dem Betrieb länger als während 2 Arbeitstagen im Endverkaufsgebäude abgestellten Produkten die Lagerplätze sauber sind und die Anforderungen an die Temperatur und Feuchtigkeit eingehalten werden (sofern solche bestehen) <i>oder</i> der Betrieb seine ins Endverkaufsgebäude geernteten Produkte gemäss dem Resultat der eigenen Hygienerisikoanalyse und der definierten Hygieneverfahren und -massnahmen transportiert und lagert.</li> </ul> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p>Hinweis: Beim Transport zwischen Feld, Betriebsstätte, Sammelstelle und Verarbeitungsbetrieb kann auf die Abdeckung verzichtet werden.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht direkt ins Endverkaufsgebäude geerntet wird <i>oder</i> wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</li> </ul>
9.1.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• betriebseigene Transportmittel, die auch für andere Zwecke verwendet werden, vor dem Transport von Ernteprodukten gereinigt werden <i>oder</i> der Betrieb seine Transportmittel gemäss dem Resultat der eigenen Hygienerisikoanalyse und der definierten Hygieneverfahren und – massnahmen reinigt. <i>oder</i> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine betriebseigenen Transportmittel eingesetzt werden (z.B. Wegfuhr der Ernteprodukte direkt ab Feld) <i>oder</i> wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden</li> </ul>

9.1.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Ernte nicht weiter als 500m vom Betriebsgebäude mit Toiletten oder von öffentlichen Toiletten entfernt erfolgt <b>oder</b></li> <li>die Erntearbeiter mindestens einmal pro Halbtage die Möglichkeit haben, Toiletten mit einem Fahrzeug aufzusuchen <b>oder</b></li> <li>mobile Toiletten zur Verfügung stehen</li> <li>eine Möglichkeit zum Händewaschen (Kanister oder Flasche mit Wasser) vorhanden ist, die sich in hygienisch gutem Zustand befindet.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden.</li> </ul>
9.1.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Toiletten in gutem hygienischen Zustand sind (gereinigt)</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Produkte geerntet werden, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
9.2.0.	<p><b>Behälter für das Abpacken der Ernte auf dem Betrieb</b></p>
9.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Erntegebinde für andere Zwecke (z.B. Lagerung von Chemikalien, Schmiermittel, Öl, Werkzeug, etc.) verwendet werden oder diese gekennzeichnet und für den Lebensmittelbereich ausgeschlossen wurden <b>oder</b></li> <li>die Erntebehälter nach einer anderen Verwendung vor der Wiederverwendung im Lebensmittelbereich gründlich gereinigt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Erntegebinde auf dem Betrieb verwendet werden.</li> </ul>
9.3.0.	<p><b>Abpacken der Erzeugnisse am Erntestandort</b></p>
9.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Verwendung von Eis zu dessen Herstellung Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird <b>oder</b></li> <li>bei Wasserbezug von anderen Quellen zur Eisherstellung (z.B. eigene Wasserfassung) jährlich (gesetzliche Anforderung) eine Wasseranalyse durchgeführt wurde, die belegt, dass die Grenzwerte für Nitrat, GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken eingehalten wurden. <b>oder</b></li> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Ernteprodukte im Feld / Gewächshaus abgepackt werden <b>oder</b></li> <li>kein Eis verwendet wird</li> </ul>

9.4.0.	<b>Produzentenetikette</b>
9.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jedes Gebinde folgende Angaben enthält: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Originalschriftzug SUISSE GARANTIE.</li> <li>• Entsprechendes Verbandslogo (SOV, VSGP, swisspatat).</li> <li>• Name und Adresse des Produzenten oder Agrosolution-Nr (SwissGAP-Nr.)</li> <li>• Jahr und Erntedatum (nur für Früchte obligatorisch).</li> <li>• Anbauform (nur wenn Gewächshaus- oder Hors-sol-Anbau).</li> <li>• Sortenangabe (nur bei Kartoffeln und Kernobst).</li> </ul> </li> <li>• jedes Gebinde mit Produzentenetikette etikettiert ist <b>oder</b> mindestens 2 Produzentenetiketten pro Warenträger vorhanden sind <b>oder</b> bei Lieferung direkt ab Feld die Ware unter den Augen des Produzenten im Wareneingang durch den Abnehmer entsprechend etikettiert wird.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Primärproduzent Ware vom Feld nach Hause nimmt und ohne Verwendung von Produzentenetiketten an den Abnehmer abgeliefert.</li> <li>• Früchte, Gemüse oder Kartoffeln beim Abnehmer nicht unter den Augen des Produzenten etikettiert werden.</li> <li>• ein beauftragter Transporteur unetikettierte Gebinde mit Früchten, Gemüsen oder Kartoffeln beim Produzenten ab Feld übernimmt und an einen Abnehmer liefert.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ware konventionell verkauft wird <b>oder</b> der Betrieb alle Früchte, Gemüse und Kartoffeln lose (ohne Verwendung von Gebinden) an den Abnehmer abgeliefert werden.</li> </ul>

10.0.0.	<b>Handhabung von Erzeugnissen</b>
10.1.0.	<b>Hygiene</b> <b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt, behandelt (z.B. pudern oder 1-MCP) oder gekennzeichnet werden</b>
10.1.1.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die SwissGAP-Umsetzungs-Dokumentation verwendet, da sich diese auf die Hygienerisikoanalyse von SwissGAP abstützt (beim QM-System von SwissGAP hinterlegt)</li> <li>• der Betrieb in den Unterlagen seine Hygienezonen definiert hat.</li> </ul> <b>oder</b> der Betrieb die entsprechenden Hygienezonen beschildert hat (Hygienverfahren Zone 1 bis Zone 3 F 5 bis F 7) <b>oder</b> der Betrieb eine eigene Hygienerisikoanalyse im Bezug auf die Aktivitäten nach der Ernte erstellt hat. In diesem Fall müssen die biologischen (z.B. Kontamination mit Mikroorganismen), die chemischen (z.B. Pflanzenschutzmittelrückstände) und die physikalischen (z.B. Fremdkörper wie Glassplitter) Gefahren in der Risikoanalyse gelistet sein. Die möglichen Ursachen für diese Gefahren müssen anschliessend hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und des Ausmasses bei einem Eintreten beurteilt sein und für entsprechend hohe Gefahren müssen Vorbeugemassnahmen definiert worden sein. <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hygienezonen nicht definiert wurden</li> </ul> <b>oder</b> bei einer eigenen Hygienerisikoanalyse nicht alle Gefahren (biologisch, chemisch, physikalisch) beurteilt wurden sowie bei hohen Gefahren nicht geeignete Vorbeugemassnahmen definiert wurden. <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.1.2.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet (Formular E 10.1 Hygienverfahren Nacherntebereich)</li> </ul> <b>oder</b> der Betrieb die entsprechenden Hygienezonen beschildert hat (Hygienverfahren Zone 1 bis Zone 3 F 5 bis F 7) <b>oder</b> der Betrieb als Resultat der eigenen Hygienerisikoanalyse für die Aktivitäten nach der Ernte seine Hygienverfahren definiert hat und entsprechend umsetzt. <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.1.3.	<b>Erfüllt, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände Zugang zu Toiletten und Händewaschmöglichkeiten haben.</li> <li>• die Toiletten in gutem hygienischem Zustand sind (gereinigt).</li> <li>• sich die Türen zu den Toiletten nicht gegen einen Bereich hin öffnen, an dem Erzeugnisse gehandhabt werden, ausser die Türen sind selbstschliessend. Sind die Türen nicht selbstschliessend, muss sich zwischen dem Toilettenraum und dem Bereich, an dem Erzeugnisse gehandhabt werden, ein Vorraum/Durchgang befinden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

10.1.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisungen /– verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, die Umsetzungsdokumentation F 2 Hygieneanweisung oder eine eigene Hygieneanweisung mit gleichwertigem Inhalt ist im Arbeitsbereich beschildert</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>für alle Mitarbeiter ein schriftlicher Nachweis vorliegt (z.B. Unterschrift, Präsenzliste), dass sie eine Instruktion / Schulung betreffend der Hygieneanweisungen /– verfahren erhalten haben.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
10.1.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und mindestens einmal pro Kalenderjahr die Checkliste D 10.2 Einhaltung der Hygieneanweisungen (oder ein gleichwertiges Formular) überprüft und ausgefüllt hat</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Betrieb eigene Hygieneanweisungen /– verfahren verwendet und deren Einhaltung mindestens einmal pro Kalenderjahr auf einer entsprechenden Checkliste überprüft und dokumentiert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Mitarbeiter die entsprechenden Hygieneverfahren und – massnahmen einhalten.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
10.2.0.	<p><b>Nacherntewaschen</b></p> <p><b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gewaschen werden</b></p>
10.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Endbehandlung der Produkte Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>bei Wasserbezug von anderen Quellen (z.B. eigene Wasserfassung) jährlich (gesetzliche Anforderung) eine Wasseranalyse durchgeführt wurde, die belegt, dass die Grenzwerte für Nitrat, GKZ (aerobe mesophile Keime), E. coli und Enterokokken eingehalten wurden.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Produkte auf dem Betrieb gewaschen werden (Besprühen von Produkten mit Wasser in Erntegebunden gilt als waschen).</li> </ul>
10.2.2.	<p>Hinweis: entscheidend ist das Wasser, das beim letzten Kontakt mit dem Produkt (Endbehandlung) verwendet wird. Zum Vorwaschen darf Wasser recyclet werden, ohne dass die nachstehenden Anforderungen eingehalten sind.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>recycletes Wasser für die Endbehandlung gefiltert und desinfiziert wird.</li> <li>die pH-Werte sowie die Konzentrations- und Gefährdungswerte regelmässig überwacht werden und jährliche Wasseranalysen des Filtrierwassers vorhanden sind.</li> <li>das Filtersystem nach einem dokumentierten Reinigungsplan, mindestens aber einmal wöchentlich gereinigt wird.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Endbehandlung aller Produkte Frischwasser verwendet wird.</li> </ul>

10.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Endbehandlung der Produkte Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet wird</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>bei Wasserbezug von anderen Quellen (z.B. eigene Wasserfassung) die Wasseranalyse von einem Labor durchgeführt wurde, das nach ISO 17025 akkreditiert ist. Der Hinweis auf die Akkreditierung des Labors ist z.B. in der Kopfzeile von Analysen ersichtlich.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Produkte auf dem Betrieb gewaschen werden.</li> </ul>
10.3.0.	<p><b>Nacherntebehandlung</b></p> <p><b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse behandelt (z.B. pudern oder 1-MCP) werden</b></p>
10.3.1.	<p>Allgemeiner Hinweis zu Nacherntebehandlungen: Aufzeichnungspflichtig sind alle Nacherntebehandlungen. Als Nacherntebehandlung gelten auch Keimhemmungsmittel und 1-MCP (Smartfresh).</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in den Aufzeichnungen ersichtlich ist, dass die Nutzungsanweisungen auf den Verpackungen der in der Nacherntebehandlung eingesetzten Mittel berücksichtigt wurden.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle zur Nacherntebehandlung eingesetzten Mittel in der Schweiz zugelassen sind (Pflanzenschutzmittelverzeichnis).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Punkt 10.3.2 erfüllt ist (in der Schweiz zugelassene Mittel)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>vom Abnehmer Informationen vorliegen, dass Produkte in die EU exportiert werden. In diesem Fall muss eine Liste der im Destinationsland zugelassenen Chemikalien vorliegen.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Produkte exportiert werden</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</p>
10.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle eingesetzten Nacherntebehandlungsmittel auf einer oder mehreren Mittellisten aufgeführt sind, aus der hervorgeht, auf welchem Ernteprodukt diese Mittel eingesetzt werden dürfen.</li> <li>die Listen sind entweder auf dem Betrieb oder via Internet verfügbar (Betriebsleiter muss den Link zur Liste kennen).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>

10.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Mittellisten (siehe Kontrollpunkt 10.3.4) nicht älter als vom Vorjahr sind. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle Arbeitskräfte, die Umgang mit Nacherntebehandlungsmittel haben oder solche ausbringen, eine Aus- oder Weiterbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder die Teilnahme an entsprechenden Fachkursen ausweisen können (Ausweis, Zeugnis, Kursbestätigung) <b>oder</b> falls keine entsprechende Ausbildung angeboten wird, eine entsprechende betriebsinterne Schulung von kompetenten Personen (siehe oben) für die betreffenden Mitarbeiter durchgeführt wurde. Die interne Instruktion muss schriftlich nachgewiesen werden können.</li> <li>1-MCP nur von ausgebildeten externen Fachpersonen appliziert wird. <b>oder</b></li> <li>Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden</li> </ul>
10.3.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen das behandelte Erzeugniss aufgezeichnet und eindeutig identifizierbar ist (z.B. mit Losnummer). <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden</li> </ul>
10.3.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen der Ort, an dem die Erzeugnisse behandelt werden, aufgezeichnet ist (z.B. Raum, Keller, Gebäude). <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen das exakte Datum (Tag, Monat, Jahr) der Behandlung aufgezeichnet ist. Sind die Aufzeichnungen pro Jahr in einem Ordner zusammengefasst, genügt bei der einzelnen Anwendung Tag / Monat. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>

10.3.10.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen die Behandlungsart (z.B. Sprühen, Nebeln, Vergasen) aufgezeichnet ist <b>oder</b> falls bei allen Nacherntebehandlungen immer dieselbe Behandlungsart angewendet wird, diese einmal pauschal aufgezeichnet ist. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.11.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen der Handelsname und der aktive Wirkstoff der eingesetzten Produkte aufgezeichnet ist <b>oder</b> falls der Wirkstoff des Nacherntebehandlungsmittels aufgrund von Mittellisten dokumentiert ist, nur der Handelsname der eingesetzten Produkte aufgezeichnet ist. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur Bezeichnungen wie z.B. KVM oder KHM (für Keimhemmungsmittel) dokumentiert sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.12.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Nacherntebehandlungen die Aufwandmenge oder Konzentration der eingesetzten Produkte einzeln aufgezeichnet ist <b>oder</b> falls immer dieselbe Aufwandmenge oder Konzentration eingesetzt wird, muss die Aufwandmenge oder Konzentration einmal pauschal aufgezeichnet sein. <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.13.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Aufzeichnungen eindeutig ersichtlich ist, welcher Anwender die Nacherntebehandlungen ausgeführt hat. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb immer die gleiche Person ausführt, erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (jedoch Eintrag in Pauschaldeklaration).</li> <li>Wenn in der Regel auf dem Betrieb die gleiche Person die Nacherntebehandlungen ausgeführt hat, kann die entsprechende Person mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn eine andere Person die Mittel ausbringt) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren, können den Anwendern Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> <b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>

10.3.14.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu jeder Nacherntebehandlung aus den Aufzeichnungen der Anwendungsgrund (Ausnahme: Keimhemmungsmittel und 1-MCP brauchen keine Begründung) ersichtlich ist. Hinweise: <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn auf dem Betrieb oder Ernteprodukt immer aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird erübrigt sich eine Deklaration in den Journalen (Eintrag als Pauschaldeklaration notwendig).</li> <li>Wenn in der Regel aus dem gleichen Anwendungsgrund behandelt wird, kann der entsprechende Anwendungsgrund mittels Pauschaldeklaration deklariert und nur die Abweichungen (wenn aus einem anderen Grund behandelt wird) in den Journalen erfasst werden.</li> <li>Um den Schreibaufwand in den Journalen zu optimieren können den Anwendungsgründen Zahlencodes oder Kürzel zugewiesen werden, welche dann auch in den Journalen verwendet werden können.</li> </ol> </li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.3.15.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Kontrollpunkte 8.7.1, 8.7.2, 8.7.3 und 8.7.4 dieses Standards erfüllt sind.</li> </ul> <p><b>oder</b> Lohnunternehmer: Vereinbarung kontrollieren (D 2.3 Vereinbarung mit Lohn- und Subunternehmungen).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Betrieb keine Nacherntebehandlungen durchgeführt werden.</li> </ul>
10.4.0.	<p><b>Betriebseinrichtungen zur Produktaufbereitung und/oder –lagerung</b> <b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt oder gekennzeichnet werden</b></p>
10.4.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Böden sauber gehalten werden, um den Abfluss zu gewährleisten (regelmässige Reinigung; Naturböden müssen nicht nass gereinigt werden).</li> <li>Keine Abflüsse verstopft sind und keine Wasserlachen vorhanden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Böden nie nass gereinigt werden und nicht durch Aktivitäten im Betrieb (waschen von Produkten) oder durch nasse und schmutzige Erntegebände oder Produkte verunreinigt werden.</li> <li>auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn der Betrieb die SwissGAP Umsetzungsdokumentation verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisung/- verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, Hygieneanweisung F 2 ist beschildert oder nachweislich geschult.</li> </ul> <p><b>oder</b> ein eigener Reinigungsplan vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Einrichtungen und die Ausrüstung zur Handhabung der Erzeugnisse (z.B. Verfahrenslinien und -maschinen, Wände, Böden, Lagerstätten, Paletten, usw.) nach entsprechenden Vorgaben gereinigt und/oder gewartet sind.</li> <li>die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorgaben dokumentiert ist (z.B. Formular D 10.2 der SwissGAP Umsetzungsdokumentation).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen, ist dieser Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

10.4.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abfälle und Abfallstoffe in ausgewiesenen Bereichen gelagert werden</li> <li>• die visuelle Kontrolle ergibt, dass Abfallbehälter bei Rüst- und Sortieranlagen täglich geleert werden und dass die Abfallbehälter und –lagerstätten bei Bedarf gesäubert und desinfiziert werden</li> <li>• keine offensichtlichen Anzeichen dafür bestehen, dass Erzeugnisse durch Abfälle kontaminiert oder verunreinigt werden können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.4.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsmittel, Schmieröle usw. (auch Kleinmengen) klar getrennt (Schrank oder anderer Raum) von den Erzeugnis-Verpackungsstellen aufbewahrt werden.</li> <li>• z.B. auch keine Fettpressen bei den Aufbereitungs-/ Packmaschinen aufbewahrt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.4.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Reinigungsmittel, Schmieröle, usw. auf dem Etikett oder auf Sicherheitsdatenblättern des Herstellers ersichtlich ist, dass das entsprechende Produkt für den Einsatz im Lebensmittelsektor anerkannt ist. (visuelle Kontrolle: gilt nur für Reinigungsmittel, Schmieröle, usw. die Erzeugnisse kontaminieren können).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Reinigungsmittel oder Schmieröle verwendet werden bzw. diese aufgrund der Bauart der Anlagen unter keinen Umständen mit den Erzeugnissen in Kontakt kommen können (visuelle Kontrolle).</li> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.4.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In allen diesen Lebensmittelbereichen (Lager, Verarbeitungs- und Packlinien, Speditionsbereich) alle Lampen bruchsicher oder geschützt sind (bruchsicher oder geschützt bedeutet: bruchsicere Speziallampen mit Spezialfolie, eingefasste Lampen oder Lampen mit Plastikabdeckungen). <b>oder</b> die Produkte abgeschirmt (z.B. durch Blachen oder Plastik abgedeckt) sind <b>oder</b> sich die Produkte zu keiner Zeit näher als 3 Meter seitlich zu nicht bruchsiceren oder geschützten Lampen befinden.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht alle Lampen in den entsprechenden Bereichen bruchsicher oder geschützt sind.</li> <li>• der Betriebsleiter erklärt, dass die Lampen kontinuierlich ersetzt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.4.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb die SwissGAP Umsetzungsdokumentation verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisung/- verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, Hygieneanweisung F 2 ist beschildert oder nachweislich geschult <b>oder</b> schriftliche Anweisungen für die Handhabung von Glas- oder Hartplastikbruchteilen beim Umgang mit Erzeugnissen in den Vorbereitungs- und Lagerbereichen vorhanden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>

10.4.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haustiere keinen Zugang zu Bereichen mit ungeschützten und offenen Lebensmitteln haben. Kein Zugang bedeutet: Entweder sind Räume grundsätzlich geschlossen (ausser wenn Manipulationen stattfinden) oder der Zugang wird mit einer Abdeckung verhindert. Während Manipulationen werden eintretende Haustiere vertrieben</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.4.9.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufgabe an eine Schädlingsbekämpfungsfirma delegiert wurde und ein entsprechender Vertrag mit der Firma oder Aufzeichnungen über die Massnahmen der Firma vorliegen <b>oder</b> eine eigene schriftliche Bedarfsabklärung vorliegt, ob direkte Bekämpfungsmassnahmen notwendig sind und im Bedarfsfall entsprechende Aufzeichnungen (z.B. Plan mit Standort von Giftködern) zu den getroffenen Massnahmen vorhanden sind.</li> <li>• keine Anzeichen von Nist- oder Brutstätten in den Betriebsräumen vorhanden sind (visuelle Kontrolle). Schwalben-, Schleiereulen- und Nester anderer naturgeschützten Vögel müssen nicht entfernt werden. [Text aus FAQ]</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Aktivitäten nach der Ernte (Waschen, Nacherntebehandlung, Aufbereitung, Lagerung) erfolgen.</li> </ul>
10.5.0.	<p><b>Verarbeitungsprozess</b>  <b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gelagert, gewaschen, sortiert, verarbeitet, um- oder abgepackt oder mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden</b></p>
10.5.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb nur Ware in SUISSE GARANTIE Qualität umschlägt. <b>oder</b> SUISSE GARANTIE Ware in jedem Stadium des Produktionsprozesses eindeutig indentifiziert werden kann. Das heisst SUISSE GARANTIE Ware wird logistisch, zeitlich oder räumlich getrennt von Nicht - SUISSE GARANTIE Produkten umgesetzt. Hinweis: Ware aus betriebseigenem Anbau muss betriebsintern nicht gekennzeichnet sein.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb auf die Kennzeichnung mit SUISSE GARANTIE verzichtet.</li> </ul>
10.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Früchte, Gemüse und Kartoffeln in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Freizone Genf oder in Staatsverträgen (CH) geregelten Grenzonen verarbeitet sind.</li> <li>• die gesamte Verarbeitung in diesen Gebieten stattgefunden hat oder eine Ausnahmegewilligung der AMS für die Verarbeitung im Ausland vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Aufbereitung, Kennzeichnung oder Verarbeitung auf dem Betrieb stattfindet.</li> </ul>
10.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine ausländischen Rohstoffe mitverarbeitet werden <b>oder</b> wenn bei fehlendem inländischen Angebot oder höherer Gewalt aufgrund einer vorliegenden Ausnahmegewilligung (der AMS) bis max. 10% ausländische Rohstoffe mitverarbeitet worden sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Verarbeitung stattfindet.</li> </ul>

10.5.4.	<p>Für Rohware (Früchte, Gemüse und Kartoffeln) von einem Produzenten werden keine Rezepturen und Produktspezifikationen verlangt. Hingegen werden für Mischungen (z.B. verarbeitetes Gemüse) Rezepturen oder Produktspezifikationen verlangt.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für alle Mischungen von Früchte, Gemüse oder Kartoffeln unterschiedlicher Produzenten die, Rezepturen oder Produktspezifikationen vorliegen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Mischungen von Früchte, Gemüse oder Kartoffeln unterschiedlicher Produzenten im Sortiment hat.</li> </ul>
10.6.0.	<p><b>Kennzeichnung</b>  <b>Hinweis: Nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden</b></p>
10.6.1.1	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der kennzeichnende Betrieb als Kontrollbetrieb Qualiservice anerkannt ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Früchte und keine Fruchtprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>
10.6.1.2	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nichts anderes vereinbart wurde und keine ungewöhnlichen Witterungseinflüsse geltend gemacht werden, die mit SUISSE GARANTIE gekennzeichneten Gemüse den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse entsprechen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Gemüse und keine Gemüseprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>
10.6.1.3	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der kennzeichnende Betrieb als Kontrollbetrieb Qualiservice anerkannt ist (siehe <a href="http://www.kartoffel.ch">www.kartoffel.ch</a>).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb keine Kartoffeln und keine Kartoffelprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>
10.6.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Kennzeichnung mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) gemäss den Vorgaben des Dachreglements, der Branchenreglemente und des Gestaltungsmanuals erfolgt ist.</li> <li>folgende Bezeichnungen auf jeder Etiketle oder Verpackung aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) in korrekter Farbe, Grösse und Proportion)</li> <li>- Name und Adresse des berechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nr., die AMS oder Agrosolution (SwissGAP-Nr.) vergibt)</li> <li>- Name der Zertifizierungsstelle</li> <li>- Warenlos oder Datum und Vorlieferant (Produzent)</li> <li>- Anbauform (wenn Gewächshaus oder Hors-sol)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb weder Früchte und Früchteprodukte noch Gemüse und Gemüseprodukte noch Kartoffeln und Kartoffelprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>

10.6.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Wareneingangspapieren oder Gutschriften/Fakturen sowie auf den Lieferpapieren oder Fakturen alle SUISSE GARANTIE Produkte ersichtlich sind. Bei Betrieben, die keine andere Produktqualität führen, kann der Hinweis auf SUISSE GARANTIE auch pauschal auf dem Lieferschein / der Rechnung erfolgen (z. B. "alle unsere Produkte entsprechen SUISSE GARANTIE"). Als Bezeichnung SUISSE GARANTIE wird auch die Kurzform SGA akzeptiert.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weder Früchte und Früchteprodukte noch Gemüse und Gemüseprodukte noch Kartoffeln und Kartoffelprodukte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnet (Flagge mit Schriftzug).</li> </ul>
10.6.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die eigenen Kommunikationsmittel den Inhalten der Referenzdokumente von SUISSE GARANTIE entsprechen.</li> <li>• das Logo gemäss Gestaltungsmanual angewendet wird und nur Produkte bewirbt, welche den Anforderungen von SUISSE GARANTIE entsprechen.</li> </ul> <p><b>Nicht erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falschaussagen oder Täuschungen: SUISSE GARANTIE erscheint in Kombination zu nicht SUISSE GARANTIE Ware: z. B: Plakat mit LOGO SUISSE GARANTIE und Salat aus Italien z. B: Preisschilder mit LOGO SUISSE GARANTIE auf konventioneller Ware</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb das Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Flagge mit Schriftzug) nicht verwendet.</li> </ul>
10.6.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verantwortlichen das Branchenreglement vorweisen können oder wissen, auf welcher Internetseite das aktuelle Branchenreglement zu finden ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>

11.0.0.	<b>Abfall und Umweltmanagement</b>
11.1.0.	<b>Identifikation von Abfallstoffen und Verschmutzungen</b>
11.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde auf dem Betrieb vorhanden ist (muss vorgewiesen werden).</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>in einem betriebseigenen Konzept alle möglichen Abfallstoffe gelistet sind.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betrieb keine Anzeichen von Umweltverschmutzung sichtbar sind (z.B. ausgelaufenes Öl oder Treibstoff, Abwässer in der Nähe von Gewässern, etc.)</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>die potenziellen Quellen von Umweltverschmutzung (z.B. Düngerüberschuss, Abgase von Heizeinheiten usw.) für alle betrieblichen Abläufe gelistet sind.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer potentielle Ursachen von Umweltverschmutzung vorhanden sind.</li> </ul>
11.2.0.	<b>Abfall- und Umweltverschmutzungsmassnahmeplan</b>
11.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Entsorgung von organischen Abfällen geregelt ist (eigene Kompostierung oder Wegfuhr über Abnehmer oder Grünabfuhr der Gemeinde)</li> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde auf dem Betrieb vorhanden ist.</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>in einem betriebseigenen Konzept für alle anfallenden Abfälle die Entsorgung geregelt ist.</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder das betriebseigene Konzept auf dem Betrieb umgesetzt wird (visuelle Kontrolle, ob die Abfälle effektiv so gelagert und entsorgt werden, wie im Konzept beschrieben).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Betriebsgelände nur Abfälle vorhanden sind, die durch die tägliche Arbeit anfallen.</li> <li>nur unbedeutende Mengen Abfall in ausgewiesenen Bereichen lagern.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>
11.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder das betriebseigene Konzept auf dem Betrieb umgesetzt wird</li> <li>gemäss dem Entsorgungskonzept der Gemeinde oder dem betriebseigenen Konzept Lagerorte für Abfälle vorhanden sind und diese je nach Konzept nach Abfalltyp getrennt gelagert oder entsorgt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Abfälle anfallen.</li> </ul>

12.0.0.	<b>Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, soziale Belange</b>
12.1.0.	<b>Risikoanalyse</b>
12.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestätigung über die Teilnahme des Sicherheitsverantwortlichen an einem eidgenössisch vorgeschriebenen Kurs vorliegt <b>oder</b> eine Teilnahmebestätigung an einer Branchenlösung vorliegt (z.B. AgriTop bei Produzenten oder Colgro bei Vermarktern).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestätigung über die Teilnahme des Sicherheitsverantwortlichen an einem eidgenössisch vorgeschriebenen Kurs vorliegt <b>oder</b> eine Teilnahmebestätigung an einer Branchenlösung vorliegt (z.B. AgriTop bei den Produzenten).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.2.0.	<b>Schulung</b>
12.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gefährliche Maschinen (z.B. Maschinen mit beweglichen Teilen, Hebefahrzeuge, Traktoren, Stapler) durch eine Person mit einer Aus- oder Weiterbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder entsprechender Fachkurs bedient werden <b>oder</b></li> <li>Personen ohne entsprechende Ausbildung mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie eine interne Schulung zum Thema Arbeitssicherheit erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine gefährlichen Maschinen vorhanden sind.</li> </ul>
12.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle Mitarbeiter mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie eine ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Instruktion / Schulung erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf dem Feld sowie bei den Arbeiten im Betriebsgelände jederzeit mindestens eine Arbeitskraft anwesend ist, die an einer Erste-Hilfe-Schulung teilgenommen hat (Nothelferkurs für Führerausweis, Sanitäter, Feuerwehr, Militär).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind</li> </ul>
12.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Anweisungen, wie sich die Arbeitskräfte bei Unfällen und in Notsituationen verhalten sollen, in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben wurden.</li> <li>die Anweisungen für erste Hilfe mit Symbolen oder in den vorherrschenden Sprachen der Arbeitskräfte gestaltet sind.</li> <li>die wichtigsten Telefonnummern mit Symbolen verdeutlicht bei jedem Telefon vorhanden sind.</li> <li>der Sammelplatz definiert ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>

12.2.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Betrieb die Umsetzungsdokumentation von SwissGAP verwendet und dabei die definierten Hygieneanweisungen /– verfahren bekannt sind. Bekannt heisst, die Umsetzungsdokumentation F 2 Hygieneanweisung ist im Arbeitsbereich beschildert <b>oder</b> für alle Beschäftigten ein schriftlicher Nachweis vorliegt (z.B. Unterschrift, Präsenzliste), dass sie eine Instruktion / Schulung betreffend der Hygieneanweisungen /– verfahren erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.2.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Verhaltensregeln für Betriebsbesucher an einem gut sichtbaren Ort angebracht sind, wo sie von allen Besuchern und Dienstleistern gelesen werden können <b>oder</b> der Zutritt zum Betrieb eingeschränkt ist (v.a. bei Vermarktern bzw. bei Betriebsgebäuden möglich, der Zutritt zum Betriebsgelände kann nur in seltenen Fällen eingeschränkt werden).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar, da immer Leute unangemeldet eintreffen können.</li> </ul>
12.3.0.	<p><b>Ausrüstung, Einrichtungen und Unfallanweisungen</b></p>
12.3.1.	<p>Ein Erste-Hilfe-Kasten enthält zumindest Verbandmaterial.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>an allen ständigen Arbeitsplätzen in Betriebsgebäuden jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sind</li> <li>für Feldarbeiten in Autos und Traktoren Erste-Hilfe-Sets mitgeführt werden <b>oder</b> bei Feldarbeiten auf andere Weise jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Grund vorstellbar.</li> </ul>
12.3.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahrenbereiche, wie z.B. Lagerorte von Chemikalien, Säuren, Benzin oder Gas oder Trafostationen mit eindeutigen Warnschildern gekennzeichnet sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Gefahrenbereiche auf dem Betrieb vorhanden sind (selten).</li> </ul>
12.3.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unfall- und Notfallpläne für alle Arbeitskräfte ersichtlich sind, die zeigen, wie sich die Arbeitskräfte bei Unfällen und in Notsituationen verhalten sollen.</li> <li>darin die Verantwortlichkeiten definiert sind.</li> <li>der Standort des nächsten Telefons definiert ist.</li> <li>die wichtigsten Telefonnummern (Polizei, Feuerwehr, Arzt, Ambulanz) enthalten sind.</li> <li>der Sammelplatz definiert ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>

12.3.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein Notfallplan gut sichtbar innerhalb von 10m vom Pflanzenschutzmittellager und von Anmischplätzen angebracht ist (wenn das PSM-Lager und der Anmischplatz so weit voneinander entfernt sind, dass der Notfallplan nicht von beiden Orten eingesehen werden kann, braucht es je einen Notfallplan) <b>oder</b> ein Notfallplan direkt auf allen Spritzgeräten befestigt ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn kein Pflanzenschutzmittellager vorhanden ist und keine Spritzbrühen angemischt werden, ist der Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
12.3.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>an der Eingangstür zum Pflanzenschutzmittellager bzw. an der Tür des Pflanzenschutzmittelschrankes ein Warnschild (toxikologische Stoffe oder das SwissGAP-Hinweisschild) angebracht ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn kein Pflanzenschutzmittellager vorhanden ist, ist der Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
12.4.0.	<p><b>Umgang mit Pflanzenschutzmitteln</b></p>
12.4.1.	<p>Es handelt sich dabei nicht nur um die Angestellten, sondern um alle mit der Ausbringung von PSM betrauten Personen.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle Arbeitskräfte, die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen oder diese ausbringen, eine Aus- oder Weiterbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder Teilnahme an entsprechenden Fachkursen ausweisen können <b>oder</b> Arbeitskräfte ohne entsprechende Ausbildung / Fachkurs mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie eine entsprechende interne Schulung erhalten haben.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.4.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>allen Arbeitskräften, die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen oder diese ausbringen, die Möglichkeit gewährt wird, sich einmal jährlich einem Gesundheitscheck zu unterziehen</li> <li>die Arbeitskräfte einen solchen Gesundheitscheck während der Arbeitszeit machen lassen können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>
12.5.0.	<p><b>Schutzkleidung und –einrichtungen</b></p>
12.5.1.	<p>Es handelt sich dabei nicht nur um die Angestellten, sondern um alle mit der Ausbringung von PSM betrauten Personen.</p> <p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vollständige Schutzausrüstungen gemäss den Verpackungsangaben vorhanden sind (z.B. Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmaske usw.) [anhand von Stichproben überprüfen]</li> <li>Einweg-ausrüstungen nicht mehrmals benutzt werden, d.h. benutzte Einweg-ausrüstungen werden nicht mehr gelagert, sondern entsorgt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt. (wenn keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist der Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>

12.5.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Schutzkleidung nach der Benutzung mit Leitungswasser abgespült wird. <b>oder</b></li> <li>die Schutzanzüge regelmässig gewaschen werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einwegausrüstungen verwendet werden <b>oder</b></li> <li>keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>
12.5.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die erforderliche Schutzausrüstungen gemäss den Verpackungsangaben verfügbar sind und getragen aussehen (Neubeschaffungen ausgenommen).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</li> </ul>
12.5.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Schutzkleidung und - ausrüstung, einschliesslich der Ersatzfilter usw., ausserhalb des Pflanzenschutzmittellagers bzw. ausserhalb des Pflanzenschutzmittelschranks aufbewahrt werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist der Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
12.5.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Falle einer Kontamination des Anwenders die Möglichkeit zum Auswaschen der Augen (Wasseranschluss oder Augendusche) besteht (in der Nähe der PSM-Lager (max. 20 Meter) und der Anmischplätze(max. 20 Meter)).</li> <li>ausreichend sauberes Wasser verfügbar ist.</li> <li>ein Erste-Hilfe-Kasten verfügbar ist.</li> <li>ein Notfallplan in der Nähe der PSM-Lager (max. 20 Meter) und der Anmischplätze(max. 20 Meter).vorhanden ist.</li> <li>der Standort dieser Einrichtungen klar ersichtlich ist.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt (wenn keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ist der Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>
12.6.0.	<b>Soziale Belange</b>
12.6.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus Unterlagen ersichtlich ist, wer die verantwortliche Person (jemand aus der Geschäftsleitung) für Arbeitssicherheit und soziale Belange ist. <b>oder</b></li> <li>der Betriebsleiter selbst die verantwortliche Person ist (was in diesem Fall nicht aufgezeichnet sein muss).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt.</li> </ul>
12.6.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>schriftliche Aufzeichnungen belegen, dass mindestens zweimal jährlich Treffen zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitern zum Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz stattfinden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nur familieneigene Arbeitskräfte vorhanden sind.</li> </ul>

12.6.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Unterkünfte für die Arbeiter auf dem Betriebsgelände bewohnbar sind: Dach, Fenster und Türen sind intakt und die Unterkünfte verfügen über die grundlegenden Einrichtungen wie Trinkwasser, Toiletten und Abflüsse.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Angestellten auf dem Betrieb wohnen.</li> </ul>
12.7.0.	<p><b>Sicherheit der Besucher</b></p>
12.7.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verhaltensregeln für Betriebsbesucher an einem gut sichtbaren Ort angebracht sind, wo sie von allen Besuchern und Dienstleistern gelesen werden können</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <p>der Zutritt zum Betrieb eingeschränkt ist (v.a. bei Vermarktern bzw. bei Betriebsgebäuden möglich, der Zutritt zum Betriebsgelände kann nur in seltenen Fällen eingeschränkt werden).</p> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Grund vorstellbar, da immer Leute unangemeldet eintreffen können.</li> </ul>

13.0.0.	<b>Umwelt</b>
13.1.0.	<b>Einfluss der landwirtschaftlichen Produktion auf die Umwelt</b>
13.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über ein Attest oder ein Fähigkeitszeugnis oder eine Berufsprüfung oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt <b>oder</b> die verantwortliche Person über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Landwirtschaft besitzt <b>oder</b> ein Kursausweis über den Besuch eines Fachkurses zum Thema Ökologie vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut werden.</li> </ul>
13.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über die Fachkompetenz der verantwortlichen Person aufgezeichnet sind.</li> <li>• die verantwortliche Person über ein Attest oder ein Fähigkeitszeugnis oder eine Berufsprüfung oder ein Meisterdiplom in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verfügt <b>oder</b> die verantwortliche Person mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Landwirtschaft besitzt <b>oder</b> ein Kursausweis über den Besuch eines Fachkurses zum Thema Ökologie vorliegt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut werden.</li> </ul>
13.2.0.	<b>Naturschutzkonzept</b>
13.2.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt (siehe Kontrollhandbuch ÖLN).</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut werden.</li> </ul>
13.2.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt (siehe Kontrollhandbuch ÖLN) <b>oder</b> es einen Naturschutzplan gibt, der sich auf diesen Betrieb bezieht. Solange er auf dem Betrieb umgesetzt wird, kann es sich um einen regionalen oder nationalen Plan handeln.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut werden.</li> </ul>
13.2.3.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖLN erfüllt (siehe Kontrollhandbuch ÖLN) <b>oder</b> Inhalt und Ziele des Naturschutzplanes die Vereinbarkeit mit nachhaltiger Landwirtschaft beinhaltet und eine verringerte Umweltbeeinflussung zeigen.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut werden.</li> </ul>

13.2.4.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb nachweislich die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) umgesetzt wird <b>oder</b> es im Naturschutzplan die Verpflichtung zur Durchführung einer Grunderhebung der auf dem Betrieb vorkommenden Flora und Fauna gibt, um Massnahmen planen zu können.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut und keine Tiere gehalten werden.</li> </ul>
13.2.5.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb nachweislich die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) umgesetzt wird <b>oder</b> es im Naturschutzkonzept eine klare Liste der Prioritäten und Massnahmen zur Instandsetzung von beschädigten Lebensräumen auf dem Betrieb gibt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut und keine Tiere gehalten werden.</li> </ul>
13.2.6.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb nachweislich die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) oder ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) umgesetzt wird <b>oder</b> es innerhalb des Naturschutzkonzeptes eine klare Liste der Prioritäten und Massnahmen zur Förderung des Lebensraums für Flora und Fauna und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt auf dem Betrieb gibt.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut und keine Tiere gehalten werden.</li> </ul>
13.2.7.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut und keine Tiere gehalten werden.</li> </ul>
13.2.8.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kontrollhandbuch ÖLN.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut und keine Tiere gehalten werden.</li> </ul>
13.3.0.	<p><b>Unproduktive Standorte</b></p>
13.3.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ungenutzte Flächen als Ausgleichsflächen oder Brachflächen ausgeschieden werden (siehe Kontrollhandbuch ÖLN) <b>oder</b> ungenutzte Flächen als Naturschutzflächen ausgeschieden werden.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Betrieb keine Kulturen angebaut und keine Tiere gehalten werden.</li> </ul>

14.1.0.	<b>Beschwerdeformular</b>
14.1.1.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Formular oder ein schriftlich festgelegtes Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Kundenbeschwerden bezüglich der Erfüllung des SwissGAP-Standards vorhanden ist.</li> <li>• das Formular D 14.1 aus der Umsetzungsdokumentation <i>oder</i> ein betriebseigenes und gleichwertiges Verfahren aus dem zu jeder Reklamation folgende Angaben ersichtlich sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wer beschwert sich?</li> <li>- Grund der Beschwerde.</li> <li>- wer ist verantwortlich?</li> <li>- Warenidentifizierung.</li> <li>- ob und allenfalls welche (Korrektur-)Massnahmen ergriffen wurden.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt. (alle Betriebe müssen über ein Formular zur Erfassung von Kundenbeschwerden verfügen).</li> </ul>
14.1.2.	<p><b>Erfüllt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bearbeitung aller zu SwissGAP eingegangenen Kundenbeschwerden ersichtlich ist.</li> <li>• aus den Aufzeichnungen zur Bearbeitung der Kundenbeschwerden die verantwortliche Person und die getroffenen Korrekturmassnahmen ersichtlich sind.</li> <li>• die Kundenbeschwerden aufbewahrt sind.</li> </ul> <p><b>Nicht anwendbar, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anwendbar ist keine Option für diesen Kontrollpunkt. (Wenn keine Beschwerden vorliegen (eingegangen sind), ist der Punkt mit „Ja“ zu beantworten).</li> </ul>